

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. St.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Der neue Stern

Von Ernst Preysang

Der du noch gehst in Traum und Nacht
Durch dieses Daseins dunkle Stunden,
Der du zum Licht den rauhen Weg
Noch nicht gesucht, noch nicht gefunden,
Der du dich scheust, auf neuer Bahn
Vorwärts zu ziehn mit starkem Schritte —
Blick auf, blick auf aus deinem Wahn
Und sieh ein großes Leuchten nah:
Ein Stern blinkt über deiner Hütte.

Zu lange hat dein müder Sinn
An alte Träume sich gekettet:
Als wachse fern von dir die Kraft,
Die dich erlöst, die dich errettet,
Als sei der Hoffnung bester Schluß
Die scheue demutsvolle Bitte
Des Sünders, der vom Ueberflus
Grosamen sich erbetteln muß
Und frierend hockt in dunkler Hütte.

Beug nicht das Haupt so tief, so tief,
Wenn in dir lastet die Beschwerde,
Als winke letzte Zuversicht
Nur unten aus der schwarzen Erde.
Als sei es erst der Tod, der Tod,
Der um ein neues Leben stritte,
Als ende erst am Grab die Not
Vor einem Stern, der dich umloht,
Wenn sie dich trugen aus der Hütte.

Die blinde Einfalt hat uns nicht
Das neue Kleid der Zeit gewoben,
Die scheue Demut hat uns nicht
Erweckt und stolz emporgehoben.
Erkenntnis wirkte, frohe Tat,
Dah sie den alten Wahn verschütte,
Und herrlich sproß die neue Saat
Im neuen Licht zu Frucht und Mahd...
Ihr Stern steht über jeder Hütte.

Dein inn'res Auge soll ihn sehn,
Den eine junge Zeit gezündet,
Der uns in Kampf und Sturmeswehn
Das Friedensfest der Zukunft kündet.
Es lenke seiner Strahlen Schein
Der armen Brüder schweren Schritte,
Er dringe wunderklar und rein
Erlösend in die Seelen ein
Und mache hell die letzte Hütte.

Das Fest der Kinder.

Wie kein anderes ist Weihnachten ein Fest der Kinder. Es gehört ihnen wie ein heiliges, unveräußerliches Recht; wer es ihnen nehmen wollte, beginge eine Sünde an dem werdenden Geiste der Jugend. Wir Erwachsenen, die wir vom Leben immer wieder dahin belehrt werden, daß die schöne Romantik der Dinge, daß die poetischen Bilder biblischer Sagen vor der harten Wirklichkeit zu schattenhaften Schemen verblasen, wir spüren doch zu Weihnachten wieder etwas von dem eigenartigen Zauber, der diesem Feste wie ein funkelnder Schleier anhaftet. Wir erinnern uns — erinnern uns wohl weniger bestimmter Geschehnisse, sondern fühlen nur, daß die Weihnachten unserer Kindheit etwas sehr Schönes und Reizvolles waren, das seinen Glanz und Schimmer über das ganze Jahr breitete. War es der religiöse Inhalt des Festes, der so tiefe Eindrücke im Kinderherzen zurückließ? Waren es die Geschenke, „die das Christkind spendet“ und die der Phantasie schon Monate vorher so nährenden Stoff gaben? War's der Tannenbaum mit seinem Lichterglanz, seinem Gold- und Silberflitterkram, der dies Fest so wunderbar leuchtend heraus hob aus der Zahl der andern?

Es wirkte wohl alles zusammen — und wirkt noch heute —, um jene Stimmung des Geheimnisvollen und Seltsamen, des Schönen hervorzurufen, die das sensationsarme graue Leben der Kinder des Volkes verklärend unterbricht. Mehr noch als der Erwachsene hascht das Kind nach Freude. Es will die sorglose Heiterkeit, will sie als sein gutes Recht kraft desselben Naturgesetzes, das für die werdende Pflanze Sonne und Luft, Licht und Wärme fordert.

Und so tritt es uns gerade zu Weihnachten besonders scharf in das Bewußtsein, wie sehr dies Naturgesetz von

der kapitalistischen Gesellschaft mißachtet, wie frevelhaft den Kindern der Nichtbesitzenden ihr ganzes und volles Recht vorenthalten wird.

Die Gesellschaft züchtet sich in erstaunlicher Verkennung ihres eigenen Wohlergehens zu Zehntausenden blasse Schattenspinnen heran, die sowohl körperlich wie geistig nicht die nötige Widerstandskraft erlangen, um krankmachenden oder verderbenden Einflüssen, die ja überall wirksam sind, zu entgehen und vollwertige Menschen zu werden.

Hunderttausende von Proletariatskindern werden trotz der Schutzgesetze zur Erwerbsarbeit gezwungen, teils, weil die Gesetze unzureichend sind, teils, weil die bestehenden umgangen werden. Schon die Schule fordert von den Kindern, fordert zur Genüge, was an Arbeits- und Disziplinergewöhnung in Hinsicht auf das spätere Leben notwendig ist. Wo aber die letzte freie Stunde der Kinder in der Treitmühle des Verdienens — und welchen Verdienens! — zermahlen wird, da ist die Sonne der Jugend gelöscht, und nichts Helles, Großes, Starkes kann gedeihen. Unter den verachtungswürdigen Institutionen der kapitalistischen Welt ist die Kinderarbeit die schändlichste, weil sie die Leben in der ersten Blüte zerbricht oder doch verpuscht, und weil sie diese Sünde an Geschöpfen begeht, denen jeder eigene Widerstand unmöglich ist. Wo soll hier Jugendfreude herkommen?

Die Lust der Kinder hat zur ersten Voraussetzung die Freiheit. Die Freiheit des Bewegens, des Spiels. Hier sind die Kinder der Nichtbesitzenden, wenn sie noch nicht im Joche der Arbeit zu leuchten brauchen, zuweilen besser daran als die wohlhabende Jugend, die häufig unter dem ausgeklügelten Reglement pedantischer Erziehungslehre leidet. Arme Eltern werden vom Kampfe ums

Dasein derart in Anspruch genommen, daß ihnen eine fortgesetzte, stündliche Bewachung der Kinder zur Unmöglichkeit wird, woraus dann für die größeren Sprößlinge freilich oft genug die Notwendigkeit resultiert, nun ihrerseits auf die kleineren Geschwister achtzugeben und so der eigenen Spielfreiheit verlustig zu gehen. Und wo diese Notwendigkeit nicht vorliegt, artet die Freiheit zuweilen in Zügellosigkeit aus — und was Segen sein sollte, wird Fluch, weil der denkende Erzieher fehlt.

Entgehen die Kinder dieser Gefahr, blüht ihnen verständige Freiheit und frohes Spiel, dann setzt sich doch der materielle Druck, der mehr oder weniger auf den Eltern lastet, auf die Kinder fort. Auch der beste Wille der Erwachsenen kann ihnen ja den Tisch nicht ausreichend besetzen, wenn etwa die agrarische Raubpolitik ihnen das Brot aus dem Schrank und das Fleisch vom Teller stiehlt. Jugend hat guten Appetit — und bei hungrigem Magen haben die schönsten Spiele nur schwachen Reiz. Und so ist hier wieder ein Schatten, der breit und schwer auf die proletarische Jugend fällt.

Es läßt sich leicht sagen, man solle die Kinder mit den schweren Fragen des Lebens, mit Politik usw. verschonen. Und es besteht unter verständigen Menschen wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß es höchst geschmacklos ist, wenn Kinder mit politischen Schlagworten und dergleichen umherwerfen. Aber wenn Mutter tagtäglich über die Teuerung der Lebensmittel klagen muß, weil die Großen an allen Ecken und Enden fehlen, wenn Vater seinem berechtigten Grimm über die reaktionäre Volksauspoierung und Volksbedrückung Ausdruck gibt, dann läßt sich's nicht vermeiden, daß auch in die Seelen der Kinder ein Same fällt, aus dem nicht gerade Begeisterung für den bestehenden Zustand der Dinge erwächst.

Und wenn die Geschenke, „die das Christkind spendet“, zur heurigen Weihnacht noch ärmlischer ausfallen als sonst, wenn in manchen Stuben zum ersten Male der Geschmücker, leuchtende Baum fehlt, dann werden die Kinder traurig fragen, wer ihnen ihr Recht genommen hat. Ihr heiliges Recht auf Weihnachtsfreude. Und die Eltern werden nicht umhin können, ihnen zu sagen, daß auch das Christkind und der Weihnachtsmann ihre Gaben am liebsten dorthin bringen, wo ohnehin schon das meiste ist, werden nicht verhehlen können, daß auch Knecht Ruprecht eine käufliche Seele ist, die man diesmal eben nicht kaufen kann, weil den Armen das Geld aus dem Beutel gestohlen wird — mit hoher obrigkeitlicher Genehmigung.

Die größeren Kinder werden vielleicht darauf hinweisen, daß man doch nicht stehlen dürfe, und daß man ihnen nun jahrelang Weihnachten als das Fest der Liebe und des Friedens geschildert habe.

Was soll der erwachsene Proletar darauf antworten? . . .

„Säet um Gottes willen keinen Haß, keinen Unfrieden in die unschuldigen Kinderherzen!“ beschwören uns immer wieder wohlmeinende Gegner.

Schon recht, aber wir wollen auch keine Lügen in die unschuldigen Kinderherzen säen. Nein, die erst recht nicht!

Und darum kann unser Leitstern auch hier nur die Wahrheit sein, angepaßt dem Verständnis der Kinder.

Wenn diese Wahrheit heuer besonders kraß ist, weil die Gleichgültigkeit der Herrschenden gegenüber der Not des Volkes so offen und brutal zutage liegt wie selten, dann ist es nicht unsere Schuld, wenn schon in den Kinderherzen der gepredigte Glaube an Menschenliebe von hangen Zweifeln überschattet wird. Es ist nicht unsere Schuld, wenn sie keine Harmonie in Worten und Taten der offiziellen Welt entdecken können, wenn sie zum Beispiel tönende Phrasen vom Frieden hören und dann Schlachtberichte lesen, deren trockene Sätze von der Niedermehelung Zehntausender von Menschen erzählen. Strahlt nicht ein blutiger Schein von den Kampfstätten des Balkans herüber in den feierlichen Weihnachtslichterglanz?

Nein, es ist nicht unsere Schuld, wenn die Kinder des Proletariats nicht in harmlos ruhigem Werden aufwachsen dürfen. Es ist nicht unsere Schuld, wenn einem Teile von ihnen ihr heiliges Recht auf Weihnachtsfreude geraubt und damit eine schwere Sünde an den lustfordernden Seelen der Jugend begangen wird.

Aber unsere Schuld wäre es, wenn der Same der Erbitterung nur die taube Frucht des Hasses und Neides zeitigen würde.

Wenn die kapitalistische Epoche, in der wir leben, wenn die volksfeindliche, rückständige Politik der Herrschenden, wenn blinde Ländergier und blutiger Fanatismus die alten Ideale aus den Herzen der Proletarierkinder verschleichen, dann haben wir die Pflicht, diesen leeren Platz auszufüllen — auszufüllen mit neuen, lichten Idealen, die das Starke, das Gute und Schöne betonen.

Keine langatmige Theorie, keine politischen Tagesphrasen!

Sondern die sittlichen, charakterbildenden Werte, die wie lauter Gold aufblitzen in allen Kämpfen, in allen Bestrebungen der aufwärtsringenden Arbeiterschaft. Treue, Selbstbewußtsein, Opferbereitschaft, Wille zur Erkenntnis, Wahrheits- und Gesinnungsmut und — als höchster Wert von allen — Solidarität! Prägt es euren Kindern ein, daß sich mit Hilfe dieser proletarischen Tugenden allmählich eine neue Welt baut, in der die Menschenliebe als Miltätigkeit keinen Platz haben wird, weil die neue Ordnung der Dinge ihre Verkörperung bedeutet — verkörpert als Recht, nicht als Gnade. Und da wir die höchste Kultur wollen, wollen wir auch den Völkerrfrieden und die Beseitigung jenes blutigen Ueberbleibfels aus den Zeiten der Barbarei: des menschenmordenden Krieges.

Aus den Zeiten der Barbarei . . .

Sind wir denn schon heraus?

Nicht eher, als bis auch die Kindheit, die Jugend des Volkes von jedem Druck, jeder Not befreit ist. Nicht eher, als bis die Anerkennung ihres Rechtes auf Sorglosigkeit und Freude zur Tatsache, zur Selbstverständlichkeit geworden ist.

Der Feind im Anmarsch.

Wie eine Meute losgekoppelter Hunde mit wütendem Gebelzer dahinstürmt, so das Unternehmertum gegen das Koalitionsrecht. Wenn auch der Kampf gegen das bescheidene Recht der Arbeiter nie eingestellt war, in so konzentrierter und umfassender Weise trat er bisher noch nie in die Erscheinung. Selbst zur Zeit der selig entschlafenen Zuchthausvorlagen nicht. Der Haß des Unternehmertums gegen die Gewerkschaften ist fortgesetzt ge-

wachsen, obwohl die Industrie sich einer außerordentlich guten, andauernd verbessernden Entwicklung erfreut. Auch die Agrarier dürfen mit dem Segen, der ihnen im letzten Jahrzehnt so überaus reichlich in den Schoß fiel, sehr wohl zufrieden sein. Die Grundrente steigt fortgesetzt und in den Händen der Kapitalisten häufen sich die Reichtümer. Trotzdem das Wüten gegen das Koalitionsrecht! Warum?

Mit der wachsenden Einsicht von den wirtschaftlichen Zusammenhängen und der riesenhaften Steigerung der Produktivität der Arbeit wurde auch bei ihren Trägern das Verlangen lebendig, an den Erträgen der Arbeit einen entsprechend größeren Anteil zu erlangen. Daher der gewaltige Zustrom zu den Gewerkschaften, die als Aufklärer, Gewissenswecker und Sammler der Kräfte eine außerordentlich eifrige und erfolgreiche Tätigkeit entfalteten. Das reizte den Zorn der Unternehmer, die auf jeden Mehrertrag der Arbeit alleiniges Anrecht geltend machen. Die kapitalistische Gewinnjucht kennt eben keine Grenzen. Mit dem Wachsen und Erstarken der Gewerkschaften sieht das Unternehmertum ein von im bisher ausgeübtes Recht, das den Lohn der Arbeiter nach eigenem Ermessen willkürlich zu bestimmen, arg gefährdet. Die Mitbestimmung der Arbeiter bei der Verteilung des Arbeitsvertrages möchte man durch Einschränkung der gewerkschaftlichen Bewegungsfreiheit ausschalten oder verhindern. Darum arbeitet man jetzt mit allen Kräften, offen und geheim, mit schlechten und gemeinen Mitteln gegen das Koalitionsrecht.

Die Wege, die zum Ziele führen sollen, sind verschieden. Aber einig sind die Feinde der Gewerkschaften darin, das Streikrecht möglichst unwirksam zu machen. Es soll sein ein Messer ohne Klinge, an dem das Heft fehlt. Ob es ausgesprochene Scharfmacher, liberalisierende Hansabändler, spießbürgerliche Zimmungskrauter, junkerliche Arbeiterfeinde oder ultramontane Gewerkschaftschriften sind, die da auftreten und Terrorismusgeschichten verzapfen, das Ziel ist immer das gleiche. Den freien Gewerkschaften soll das Wasser abgegraben werden. Und weil diesmal der Kreis der Koalitionsrechtsfeinde so geschlossen ist, manche von ihnen auf Schleichwegen und durch Hintertüren dem Ziele zustreben, ist die Gefahr, daß sie einen Erfolg erzielen, ganz besonders groß. Die Arbeiterchaft muß auf dem Posten sein, sie darf sich nicht überrumpeln lassen.

Niemand darf sich in dem Glauben wiegen, das Koalitionsrecht sei ein unantastbares Gut. Es ist vielmehr nur widerwillig gewährleistet worden. Den Unternehmern war es von jeher ein Dorn im Auge. Sie bekämpften es seit seiner Einführung und setzten dieser hartnäckigen Widerstand entgegen. In Deutschland ist das Koalitionsrecht überhaupt noch verhältnismäßig jungen Datums. Hier war es, wie in andern Staaten, den Arbeitern früher durch Gesetze ausdrücklich verboten, sich zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu verbinden. Die Uebertretung solcher Gebote wurde mit außerordentlich schweren Strafen geahndet. Ganz besonders verfehmt war das Koalitionsrecht in Preußen.

Die Reichszunftsordnung vom Jahre 1731 bedrohte mit Gefängnis, Zuchthaus oder Galeerenstrafe alle Gesellen, die sich „unter irgendeinem Prätext (Vorwand) weiter gelüsten ließen, einen Luststand zu machen, sich zusammen zu rottieren, keine Arbeit mehr zu tun“. Neben diesem Koalitionsverbot bestand noch eine ganze Reihe derer in den verschiedensten Bundesstaaten. Selbst noch im Jahre 1847, als das damalige Königreich Hannover eine neue Gewerbeordnung schuf, präziserte es darin ein ausdrückliches Verbot der Gesellenverbindungen. Die Teilnahme daran sollte mit vier Wochen Gefängnis oder 50 Taler Geldstrafe geahndet werden. Auch die preußische Gewerbeordnung vom Jahre 1845 enthielt noch die alten Koalitionsverbote, nach welchen die Uebertreter mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden konnten. Damals galt auch noch Rechtsens, daß eigenmächtiges Verlassen der Arbeit oder beharrliche Widerspenstigkeit resp. Ungehorsam 20 Taler Geldstrafe oder 14 Tage Gefängnis kostete. Zwar gewährte die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 freies Vereins- und Versammlungsrecht, aber sie hob die Koalitionsverbote nicht auf. Diese erfuhren vielmehr noch eine Ausdehnung, indem sie den Landarbeitern und dem Gesinde das Koalitionsrecht absprachen. Diesen Arbeiterkategorien ist es auch heute noch ver sagt, gemeinsam die Arbeit einzustellen oder darüber Beschlüsse zu fassen. Ein besonderes Gesetz vom 24. April 1854 bedroht Dienstknechte, die streiken oder gemeinsam die Arbeit einzustellen versuchen, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre. Weiter belegte es hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft von seiten des Gesindes, der Instleute, Tagelöhner und anderer Landarbeiter mit 20 Taler Geldstrafe oder 14 Tagen Gefängnis.

Mit der Aufhebung der Koalitionsverbote begann das Königreich Sachsen, und zwar durch seine Gewerbeordnung vom Jahre 1861. Eine Aufhebung aller Strafbestimmungen zur Unterdrückung von Arbeitervereinigungen brachte

sobald die Gewerbeordnung vom Jahre 1869 für den Norddeutschen Bund. Deren Bestimmungen wurden später auf die Reichsgewerbeordnung übernommen. Mit dem Aufhebungsverbot wurde aber auch eine Ausnahmebestimmung Gesetz, die für das Recht der Ausübung des Koalitionsrechtes Strafen androht. Der betreffende Paragraph (153) lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.“ — Die Praxis der Rechtsprechung machte daraus eine Ausnahmebehandlung der Arbeiter. Das Koalitionsrecht wurde für sie in erheblichem Umfange rechtsunwirksam gemacht.

Obwohl das Unternehmertum in der ungeniertesten Weise durch Nötigung, Drohung, Verrufserklärung, Aussperrung, Boykotts gegen Arbeiter und nicht willfährige Unternehmer vorgeht, werden ihm die Maschen des genannten Paragraphen niemals gefährlich. Streikende jedoch und andere Personen, die einen Streikbrecher nur ansprechen, oder ihn scheel ansehen, wandern ins Gefängnis! Aber selbst all die Schikanen gegen das Koalitionsrecht genügen dem Unternehmertum nicht. Den widrigen Verhältnissen zum Trotz wuchsen die Gewerkschaften, und sie wurden dem Arbeiter der Hort seiner Interessen im Kampfe für eine menschenwürdige Existenz. Und darum soll den Gewerkschaften das Rückgrat gebrochen werden!

Schon vor fast 40 Jahren, kurz nach der Reichsgründung, unterbreitete die Regierung, den Wünschen der Scharfmacher gemäß, eine Novelle, die auf eine Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung hinzielte. Das Strafmaß sollte auf sechs Monate erhöht werden. Seit diesem erfolglosen Versuche, das Koalitionsrecht zu verschlechtern, haben die Angriffe nie aufgehört. Vielfach mit Hilfe der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung hat man der Betätigung des Koalitionsrechtes sehr oft die Grenzen verengert. Man erklärte die Gewerkschaften für politisch, stellte Straßenpolizeiverordnungen in den Dienst der Streikverhinderung, erschwerte und verhinderte durch Saalabtreibungen, Versammlungsverbote usw. die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Trotzdem: Die Gewerkschaften gediehen! Dann sollte ein großer Schlag die ganze Arbeiterbewegung vernichten! Das bekannte Sozialistengesetz vom Jahre 1878 riß die äußeren Formen der Gewerkschaften auseinander. Den lebendig gewordenen Geist zu töten, war jedoch kein Polizeiknüppel imstande. Der erhoffte Erfolg blieb aus. Nach wenigen Jahren gab Minister v. Puttkammer die Anweisung, Streiks durch Verhängung des kleinen Belagerungszustandes, Ausweisungen, Verhaftungen usw. abzuwürgen. Alles nützte nichts!

1890 fiel das Sozialistengesetz. Die Arbeiterbewegung hatte unter der Decke des zertrümmerten Rechts ungeheuer an Ausdehnung gewonnen. Die Scharfmacher riefen erneut nach einer Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung. Das Strafmaß sollte auf ein Jahr hinaufgerückt werden. Solche Strafe sollte auch jeden treffen, der widerrechtlich öffentlich zum Streik aufforderte. Der Anschlag wurde abgeschlagen. Die Scharfmacher hetzten weiter! Im Jahre 1897 schienen sie dem Ziele nahe zu sein. In Bielefeld hielt Wilhelm II. die bekannte Rede, die jedem schwere Strafe androhte, der andere an freiwilliger Arbeit hindere! — Zwecks Vorbereitung eines Zuchthausgesetzes ließ sich der damalige Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky, vom Zentralverband der Industriellen M. 12 000 spendieren. Im Jahre 1899 erblickte ein Gesetzentwurf das Licht der Welt, der Streikföndern Zuchthausstrafen von drei bis fünf Jahren androhte. Unter wütendem Aufgehül der Scharfmacher warf der Reichstag den Entwurf in den Papierkorb.

Nachdem man sich dann eine Reihe von Jahren wieder mit den bekannnten Schikanen und Drangsalierungen im Kampfe gegen die Arbeiterbewegung begnügte, holten die Gegner wieder zu einem Ansturm gegen das Koalitionsrecht auf gesetzgeberischem Wege aus. Durch jahrelange Hekeereien mit erlogenen und tendenziös zurechtgestutzten Terrorismusgeschichten hat man die Öffentlichkeit bearbeitet. Nun glaubt man die Zeit für gekommen, um unter der Firma „Arbeitswilligenschutz“ den Gewerkschaften Knebel anlegen zu können. Und diesmal stehen die Scharfmacher nicht allein.

Eine Koalitionsdebatte im Reichstage.

Th. Berlin, 15. Dezember.

Seit 43 Jahren ist dem Arbeiter durch die Gewerbeordnung das Recht gesetzlich gewährleistet, sich zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Vereinen und Verbänden zusammenzuschließen. Dieses Recht findet im Gesetze keinerlei Einschränkung. Das Gesetz nimmt

keine Arbeiterkategorie aus. Alle haben das Recht, sich zu koalieren. Und trotzdem ist es immer wieder nötig, gerade denjenigen an das Bestehen dieses Rechtes zu erinnern, der in allererster Linie verpflichtet ist, es zu beachten, weil er selbst Gesetzgeber ist, nämlich den Herrn Staat, richtiger: die Staatsregierung.

Der Arbeiter weiß, mit welcher peinlichen Sorgfalt die Staatsanwälte darauf achten, daß der Galgen, den die Gewerbeordnung neben dem Koalitionsrecht aufgerichtet hat, streng beobachtet wird, von den Arbeitern wenigstens, daß also niemand gehindert werden darf, von solchen Vereinigungen zurückzutreten. Binden allerdings die Unternehmer ihre Mitglieder, was genau so gegen das Gesetz verstößt, dann finden bekanntlich die Behörden nichts daran auszugehen. Nur die Arbeiter dürfen nicht den F-Funkt verletzen, wenn sie nicht von der Justizkaut gepakt sein wollen. Ist schon diese verschiedenartige Behandlung der Unternehmer und der Arbeiter eine schroffe Verhöhnung des gleichen Rechtes, das von der Gewerbeordnung für beide Teile festgesetzt wurde, so ist die Unerschämtheit, mit welcher die Regierungen für sich in Anspruch nehmen, den Staatsarbeitern den Beitritt zu bestimmten Vereinen und Verbänden verbieten zu dürfen, noch unerträglicher, weil eben die Regierungen mehr als alle Privatpersonen verpflichtet sein müssen, die eigenen Gesetze aufs strengste einzuhalten.

Kein Jahr vergeht, wo nicht die Arbeitervertreter in den Parlamenten ihre Stimme erheben müssen zum Schutze der bedrohten oder direkt verbotenen Koalitionsfreiheit der Arbeiter in Staatsbetrieben. Bisher immer vergebens. Mit einer Unverfrorenheit sondergleichen konstruieren sich dann die Regierungen irgendeinen Scheinbeweis zurecht, daß für sie das eigene Gesetz nicht bestehe oder — ganz wie's trifft — daß ihre Verordnungen durchaus nicht gegen das Koalitionsrecht verstießen.

Diesmal waren es die Fortschrittler, die sich veranlaßt fühlten, die Reichsregierung zu interpellieren wegen des Verbots der Koalitionsfreiheit gegenüber den Arbeitern in staatlichen Betrieben. Denn nicht nur sozialdemokratische Arbeiter oder Mitglieder freier Gewerkschaften werden von der Regierung gemäßigelt, sondern auch Vereine, die den Hirsch-Dunderschen Gewerksvereinen nahe stehen, sind von dem Bannstrahl der Regierung betroffen worden. Der Fortschrittler Dr. Müller-Meinigen wies bei Begründung der Interpellation auf die Erlasse des Kriegsministers vom 9. Februar 1909 und vom 3. August 1912 hin, die den Arbeitern in Militärwerkstätten verboten, dem Verband deutscher Militärarbeiter anzugehören. Das Verbot stützt sich auf die Sprache des Verbandsorgans, „die sich kaum noch von dem Ton der sozialdemokratischen Presse unterscheidet“. (Der christlich-soziale Generalsekretär Behrens rief bei dieser Stelle dazwischen: Sehr richtig!) Zwar betone das Blatt gekliffentlich, es stehe auf nationaler Grundlage, allein es läßt fortgesetzt Unfrieden zwischen Arbeitern und Behörden und greife die dem Verbande nicht angehörenden Militärvereine in schroffster Weise an.

Die Folge des Erlasses ist gewesen, daß sich viele Zahlstellen des deutschen Militärarbeiterverbandes auflösen mußten, weil alle Mitglieder ausgetreten waren aus Furcht vor Entlassung. Dr. Müller berührte dann auch den Erlaß des Berliner Polizeipräsidenten Jagow gegen den Verband der Berufsfeuerwehrlente, die Enzyklika des Papstes gegen die christlichen Gewerkschaften, um zu beweisen, daß auch von andern Stellen aus das Koalitionsrecht der Arbeiter stetigen Angriffen und Unterbindungen ausgesetzt sei. Charakteristisch an der Rede war, daß Herr Müller es vermied, das absolute freie Koalitionsrecht auch für unsere freien Gewerkschaften in Anspruch zu nehmen. Er beschwerte sich nur darüber, daß die auf nationalem Boden stehenden Vereine und Verbände von der Regierung unterdrückt würden. Der Staatssekretär des Innern, Dr. Delbrück, tagierte diese Zurückhaltung wohl ganz richtig dahin ein, daß er erwiderte, Dr. Müller habe sich erfreulicherweise der Auffassung der Regierung über die Bedeutung des Vereinsgesetzes erheblich genähert; aber da die Einigung noch nicht vollständig sei, wolle er nochmals auf die Sache eingehen. (Große Heiterkeit.)

Dann bewies Herr Dr. Delbrück, daß die Quelle des Koalitionsrechtes zwar in den §§ 152, 153 und 154 a der Gewerbeordnung liege und im § 1 des Vereinsgesetzes von 1908, aber, so meinte er, die Reichsverfassung enthalte darüber keine Bestimmung, wohl aber sehe die preußische Verfassung ausdrücklich Beschränkungen vor für politische Vereine im Wege der Gesetzgebung. Die Gewerbeordnung von 1869 regle natürlich die Frage nur im Rahmen des Gewerberechts, ein schrankenloses Koalitionsrecht könne auf diese Bestimmungen niemals aufgebaut werden. Aufgehoben seien nur die Einschränkungen des Koalitionsrechtes, die sich aus dem Gewerberecht der einzelnen Bundesstaaten von 1869 ergeben hätten. Nicht aufgehoben dagegen seien die zahlreichen Beschränkungen des Vereins- und Koalitionsrechtes, die in fast allen

Zweigen des Privat- und öffentlichen Rechtes liegen. Nicht aufgehoben sei auch die Möglichkeit der Beschränkung des Koalitionsrechtes, die sich aus der elterlichen Gewalt, aus den Rechten der Vormünder, der Lehrherren, der Meister ergibt, und vor allen Dingen sei durch die Gewerbeordnung nicht die Möglichkeit beseitigt, im Wege des Privatvertrages die Koalitionsfreiheit einzuschränken.

Hätte man das Koalitionsrecht, so fuhr Dr. Delbrück fort, ausdrücklich und uneingeschränkt geben wollen, dann hätte man das im Gesetz fagen müssen. Denn der persönlichen Freiheit des Arbeiters, der sich koalieren will, stehe die persönliche Freiheit des Arbeitgebers gegenüber. Jede individuelle Freiheit habe ihre Beschränkungen in den öffentlichen Interessen, die der Staat zu vertreten hat, und in den gleichen Rechten anderer. Daraus ergebe sich, daß Beschränkungen des Koalitionsrechtes im Wege des privatrechtlichen Vertrags soweit zulässig sind, als sie nicht über das hinausgehen, was der Arbeitgeber unter Wahrung berechtigter wirtschaftlicher Interessen fordern kann. (Sehr richtig! rechts. — Sehr unrichtig! links.)

Nachdem der Staatssekretär in dieser genialen Weise das Koalitionsrecht wegskamotiert hatte, war es ihm natürlich leicht, die letzten Konsequenzen zu ziehen und „nachzuweisen“, daß die Regierungen völlig im Rahmen des Gesetzes und ihrer Befugnisse geblieben sind, wenn sie den in ihren Betrieben tätigen Arbeitern nach Gutdünken und Willkür verbieten, dem einen oder dem andern Verbandsangehörigen.

Die alte Geschichte. Hat man erst einmal „bewiesen“, daß der Keller eigentlich eine Kaffeekanne ist, dann ist es nicht mehr schwer zu folgern, daß jeder Keller gegen seine naturgemäße Bestimmung verstößt, wenn er nicht Kaffee aus sich gießen läßt. Und Delbrück brachte es denn auch fertig, die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter, welche einem der Regierung nicht genehmen Verbandsangehörigen, als die hinzustellen, die eigentlich pflichtwidrig handeln und die Gesetze verletzen. Geschicklichkeit ist keine Hegelei. Mit weniger Jesuitismus, dafür mit um so größerer Grobkönnigkeit, sagte darauf der Kriegsminister v. Heeringe sein Sprüchlein auf. Er fühlte sich unschuldig und denkt nicht daran, sein System zu ändern.

Genosse Bauer, der nach Heeringe zum Worte kam, zerzauste zwar die unglaublichen logischen Trugschlüsse des Staatssekretärs; aber was half es? Die nachfolgenden Redner der bürgerlichen Parteien traten mehr oder weniger beschämt dem Staatssekretär bei. Und als der zweite sozialdemokratische Redner zum Worte kommen sollte, hatte Erzberger vom Zentrum, mit Unterstützung der Konservativen und Nationalliberalen einen Antrag auf Schluß der Debatte eingereicht. Nur dadurch, daß Genosse Haase zu den Herren hinüberging und ihnen androhte, es werde namentliche Abstimmung über den Schlußantrag erfolgen, wenn dieser nicht sofort zurückgezogen werde, wurden die Herren in Schach gehalten. Während nämlich die sozialdemokratische Fraktion fast vollständig anwesend war, hatten sich etwa 150 Blauschwarze und Liberale nach Eintragung in die Präsenzliste wieder gedrückt. Sie hätten also M 17,20 verloren, wenn sie bei der namentlichen Abstimmung fehlten. Die Drohung half. Der Schlußantrag wurde sofort zurückgezogen; die Debatte konnte fortgesetzt werden. Sie ist nicht zu Ende gegangen, da die Sitzungen infolge Todes des bayerischen Prinzregenten abgebrochen wurden.

Nach Neujahr wird der Kampf um das Koalitionsrecht wieder aufgenommen werden. Aber die Arbeiter wissen bereits, wozu sie sind. Der Willkür der Unternehmer soll das Tor noch weiter geöffnet werden. Nur immer zu. Die Verbitterung der Arbeiter scheint der Regierung noch nicht groß genug zu sein. Sie mag so fortfahren. Das Vertrauen der Arbeiter zu ihr wird unabdingbar wachsen.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

In Nummer 50 des „Zimmerer“ gab der Vorstand der Zentralranken- und Sterbekasse der Zimmerer bekannt, daß wegen der bevorstehenden Umwandlung der Kasse neue Mitgliedsbücher für die vollgestempelten nicht ausgestellt, dafür aber auf Bestellung lose Blätter zum Einkleben in die alten Bücher geliefert werden. Diese Bekanntmachung haben einige unserer Zahlstellencassierer anscheinend nur sehr flüchtig gelesen, denn sie bestellen diese losen Blätter beim Verbandsvorstand. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß die oben erwähnte „Bekanntmachung“ nicht für unsere Zahlstellencassierer, sondern nur für die Kassierer der Zentralranken- und Sterbekasse der Zim-

merer bestimmt ist. Die vollgewordenen Verbands-Mitgliedsbücher müssen zwecks Umtausch eingesandt werden.

Ausschluß von Mitgliedern.

Wegen Vergehen gegen § 21 unseres Verbandsstatuts wurden ausgeschlossen in Königsberg i. Pr. die Mitglieder: Albert Broke (97916), Julius Bunt (104428), Karl Neumann (122072), Hermann Schulz (124612) und Friedrich Thiel (97889), und in Striegau das Mitglied Josef Schumann (052181).

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Lang berichtigt.

In Nr. 9 des „Zimmerer“ bringen Sie unter dem Jahresberichte für den Gau Nordbayern, unterzeichnet von O. Fromm, Nürnberg, einige dem wahren Sachverhalt widersprechende Angaben. Nachdem Herr Fromm gegen die christlichen Gewerkschaften polemisiert und die Vertreter derselben beschuldigt, daß sie in den Tarifinstanzen die Geschäfte der Arbeitgeber besorgten, heißt es weiter: „An einigen Beispielen soll der Beweis angetreten werden.“

Einige Maurer sollten eines Sonnabends Ueberstunden machen. Sie verweigerten diese mit dem Hinweis, daß, wenn sie solche machen würden, ihnen die Möglichkeit, mit der Bahn nach Hause zu fahren, genommen sei und sie einen mehrstündigen Weg bei finsterner Nacht nicht zu machen gemillt seien; sie müßten folglich unnötigerweise eine Nacht länger in Nürnberg bleiben, als sie gewohnt und wozu sie verpflichtet seien.

Die Folge dieses mehr als berechtigten Verhaltens war ihre Entlassung am darauffolgenden Montag. Diese Leute nahmen nun die Hilfe der Schlichtungskommission in Anspruch, um von derselben einen Verstoß gegen § 3 des Ortsvertrages und den § 4 des Hauptvertrages feststellen zu lassen.

Was machte da der Christenvertreter? Er stellte sich trotz der erdrückenden Beweise gegen den in Frage kommenden Unternehmer auf dessen Seite schon von vornherein mit der mehr als faderscheinigen Begründung, daß, weil die Einstellung und Entlassung der Arbeiter im freien Ermessen des Arbeitgebers liege, von einer Maßregelung keine Rede sein könnte. Natürlich stimmte er auch mit den Unternehmervertretern gegen uns.

In derselben Sitzung der Schlichtungskommission spielte sich noch ein solcher, aber auch genau derselbe Fall ab, indem der Christ dieselbe Unternehmerfreundlichkeit zeigte.

Noch ein Fall in derselben Sitzung. Drei Zimmerer einer Firma wurden wegen angeblicher Faulheit entlassen. Der Lokalbeamte der Zimmerer versucht, bei der Firma bezw. dessen Vertreter vorstellig zu werden, um sich in dieser Angelegenheit Klarheit zu verschaffen. Der Vertreter der Firma ergeht sich in Beschimpfungen und beleidigenden Ausdrücken, droht mit Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, sofortigem Verhaftenlassen usw., statt Auskunft zu geben. Dann heißt es weiter, daß der Vertreter der Christen auch hier dem Unternehmer recht gegeben habe.

Zu 1.: Zunächst ist unwahr, daß überhaupt über den Fall abgestimmt worden ist.

Wahr ist, daß die Sache vertagt wurde, um Zeugen in derselben zu vernehmen. Bis jetzt ist das aber noch nicht geschehen.

Unwahr ist, daß ich mich in diesem Falle auf Seiten des Arbeitgebers stellte. Alle diesbezüglichen, von Fromm gemachten Angaben entsprechen nicht der Wahrheit.

Wahr dagegen ist, was auch in dem von Herrn Rechtsanwalt Dr. Mertel anerkannten Protokoll ausgesprochen ist, wo es wörtlich heißt: „Herr Lang hält das Vorgehen des Herrn D. . . . ebenfalls als einen Verstoß gegen den Tarifvertrag, da er die Leute, die sich weigerten Ueberstunden, welche laut Vertrag nicht verlangt werden können, zu machen, einfach entlassen hat. Herr Fromm schließt sich der Ansicht des Vorredners an.“

Zu 2.: Unwahr ist, daß sich „in der Sitzung noch ein solcher Fall und zwar genau derselbe Fall abspielte“.

Wahr ist, daß der Sachverhalt ganz anders lag. Es handelte sich da um fünf Maurer, die die Arbeit des Nachmittags verweigerten, weil es bis Mittag geregnet hatte. In diesem Falle erklärte in der Sitzung Herr Fromm selbst, daß er in dem Vorgehen des Arbeitgebers einen Verstoß gegen den Vertrag nicht finden könne; laut Protokoll.

Zu 3.: Es ist unwahr, daß ich dem Arbeitgeber, wo es sich um die Entlassung der Zimmerer handelte, recht gegeben habe.

Wahr ist, daß ich den nach dem Vertrage unzulässigen Streik verurteilte, ebenfalls aber auch das Vorgehen der Firma, wie das aus folgendem, von mir gestellten Zusatzantrage, der auch von der Schlichtungskommission angenommen wurde, hervorgeht. Ein Versuch, die Angelegenheit auf der Baustelle zu schlichten, wäre möglich gewesen, wenn die Firma die Hand dazu geboten hätte.

Joh. Lang,
Nürnberg, Billenreuther Straße 17.

Unsere Kameraden dürften erraten, daß es sich um jene „Berichtigung“ handelt, mit welcher Lang die Staatsanwaltschaft gegen uns in Bewegung gesetzt hat und die durch landgerichtliches Urteil rechtskräftig abgewiesen ist. Lang ließ sie uns am 16. Dezember wiederum zustellen. Unser Rechtsberater teilt mit, daß die „Berichtigung“ den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Wir drucken sie nichtsdestoweniger ab, weil Lang die Dreistigkeit befehlen hat, in der „christlichen“ „Baugewerkschaft“, Nr. 24, vom 9. Juni 1912, zu schreiben, daß „der „Zimmerer“ nicht einmal so viel Anstand und Wahrheitsliebe besitzt, daß er die zugesandte Berichtigung aufnimmt“. Lang hat somit

Gelegenheit, öffentlich darzutun, ob er von Anstand und Wahrheitsliebe zu seinen Aktionen gegen uns getrieben oder ob er nur die „christliche“ Taktik übt, die bekanntlich das Gegenstück von Anstand und Wahrheitsliebe ist. An ihren Werken soll ihr sie erkennen!

Der Kampf um den Zimmererlohn in Mecklenburg.

Der Holz- respektive Fachwerkbau in Mecklenburg ist durch die Entwicklung zum massiven Bau und durch die Landesvorschriften der Feuerversicherung fast gänzlich bedrängt worden. Dadurch gewannen die Maurermeister die Oberhand, sie wurden die führenden Unternehmer im Baugewerbe. Auch durch das Submissionswesen und die Vergabe der Arbeiten an einen Generalunternehmer, der in den meisten Fällen der Maurermeister war, wurde der Zimmermeister in den Hintergrund gedrängt, und er geriet infolgedessen in eine gewisse Abhängigkeit zu dem Maurermeister. Das Submissionswesen mit allen seinen schädigenden Wirkungen hat auch die Qualität der Arbeit ganz erheblich abnehmen lassen, und ferner die des zur Verwendung gelangenden Materials. Die Pfuscharbeit ist heute an der Tagesordnung. Es sind in den letzten Jahren vielfach Zimmerarbeiten geliefert worden, die jeder Beschreibung spotten. Nur selten wird eine solche Arbeit einmal beanstandet, dann heißt es aber in der Regel, die Zimmerer verstanden nicht mehr praktisch zu arbeiten. Daß die Unternehmer solche Arbeit verlangen, nur um billig arbeiten zu können, davon ist keine Rede. Die Vorwürfe gegen die Zimmerer werden demnach sehr zu unrecht erhoben, sie sollten sich allein gegen die Unternehmer richten. Die Unternehmer aber sind, obwohl in Innungen und Arbeitgeberverbänden organisiert, ohnmächtig gegen diese Mißstände. In Innungen und Handwerkskammern wird ständig betont, das Handwerk solle gehoben werden. Man fordert den Befähigungsnachweis und will damit der Öffentlichkeit glauben machen, daß alle bestehenden Mißstände dann bald beseitigt wären. Das trifft aber nicht zu, sondern damit wird nur die Absicht verfolgt, die unliebsame Konkurrenz zu beseitigen, um allein das Privileg zu haben, die Arbeiter und die Bauherren zu schröpfen. Die Innungen und Handwerkskammern treten auch für eine vierjährige Lehrzeit ein, nach Ansicht des Arbeitgeberverbandes aber ist auch dann die Fähigkeit zum Gesellen noch nicht erworben, sondern es soll in den ersten beiden Jahren noch ein niedrigerer Lohn gezahlt werden. Der Arbeitgeberverband behauptet, auch die Interessen der Innungen zu vertreten; es sind auch einzelne Innungen korporativ zu ihm übergetreten. Wie werden nun die Interessen der einzelnen Berufs in den Arbeitgeberverbänden gewahrt? Die Maurermeister sind tonangebend, sie sind meistens Generalunternehmer und vergeben ihre Zimmerarbeit, soweit sie nicht schon selber Zimmerer in Beschäftigung haben, an die einzelnen Zimmermeister. Sie schreiben diesen dann aber die Preise vor, wobei sie als Generalunternehmer auch von diesen Arbeiten, obgleich sie hierbei keinen Finger rühren, ihren Verdienst haben. Die Zimmermeister versuchen dann aus ihren Leuten durch Anreizerei oder auch durch Einstellung von andern beruflichen Arbeitern (Stellmachern und Tischlern) auf ihren Verdienst zu kommen, indem sie diesen nicht den Zimmererlohn zahlen. In dem jetzigen Vertrage ist vorgesehen, daß für alle Zimmerarbeit auch der Zimmererlohn gezahlt werden soll. Diese Bestimmung ist dem Arbeitgeberverband ein Dorn im Auge, er versuchte alles mögliche, um sie illusorisch zu machen. Was mußte da nicht alles herhalten! Das Schiedsgericht für Mecklenburg als zweite Tarifinstanz mußte darüber entscheiden, ob, wenn der Zimmererlohn nicht gezahlt würde, eine Vertragsverletzung vorliege. Das Schiedsgericht hat nun die diverssten Vorkünfte gemacht, um mit seinen Entscheidungen ja nicht den Arbeitgebern wehe zu tun. Sagte es doch gar in einer Entscheidung, wenn die Stellmacher und Tischler den Zimmererlohn haben wollten, dann müßten sie mit den Arbeitgebern einen Einzelvertrag abschließen, obgleich das Schiedsgericht wußte, daß diese Leute Mitglieder des Zimmererverbandes waren. Das Zentralschiedsgericht beurteilte die Arbeitgeber zur Nachzahlung. Jetzt erklärte der Arbeitgeberverband, Fußbodenlegen, Brettermändelstellen und Treppennachen, obgleich diese Arbeit vordem von Zimmerern gemacht ist, sei keine Zimmerarbeit. Die Zimmerer mußten erst in diesem Frühjahr die Arbeitgeber zu der Nachzahlung zwingen. Der Zimmermeister Vochholz-Schwerin hatte im vorigen Jahre auf der Ausstellung auch Tischler bei Zimmerarbeiten beschäftigt, ohne ihnen den Vertragslohn zu zahlen. Das Schiedsgericht wies die Zimmerer mit der Begründung ab, der Vertrag sei nur mit Zimmerern geschlossen, nicht auch mit Tischlern. Das Zentralschiedsgericht wies erst die Sache zurück, um festzustellen, ob die Tischler bei dem Zimmermeister gearbeitet hätten, und beurteilte später den Zimmermeister R. Vochholz zur Nachzahlung. Diese Nachzahlung ist bis heute noch nicht geleistet. Nach Aussage des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Herrn Heinig, soll der Zimmermeister R. Vochholz erklärt haben, als Zimmermeister habe er keine Tischler beschäftigt, er brauche darum auch keine Nachzahlung zu leisten. Als Tischlermeister habe das Zentralschiedsgericht ihm nichts zu sagen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe Güstrow des Arbeitgeberverbandes, Maurermeister Sander, hatte ungelernete Arbeiter beim Einschub-einschneiden verwendet, ohne ihnen den Zimmererlohn zu zahlen. Der zweite stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Zimmermeister W. Apollin-Teterow, hatte in dieser Schlichtungskommission den Vorsitz und erklärte, Einschubeinschneiden sei keine Zimmerarbeit, das könne ein jeder machen, obgleich er in seinem Betriebe in Teterow alle diese Arbeiten von Zimmerern verrichten läßt; entweder wollte er seinen Kollegen Sander herausbauen oder er verfolgt die Absicht, auch in seinem Betriebe ungelernete Arbeiter hierzu heranzuziehen. Das Schiedsgericht wies die Zimmerer ab. Das Zentralschiedsgericht wies die Sache zurück. Herr Heinig soll dort erklärt haben, Zimmerarbeit sei nur, wenn jemand im-

stande sei, etwas zuzureifen, alles andere sei keine Zimmerarbeit, Zapfenanschnitten und Löcher stemmen könne jeder. Eine ähnliche Erklärung ist auch schon 1908 vor dem Notdier Schiedsgericht von ihm abgegeben. Die Zimmerer wissen nun, was sie von dem Arbeitgeberverband zu erwarten haben; hoffentlich sehen es auch die Zimmermeister bald ein. Das Zentralschiedsgericht wünscht nun, daß festgestellt werde: 1. was unter Einschubeinschneiden in Güstrow zu verstehen ist, aus welchen Leistungen es sich zusammensetzt; 2. ob diese Arbeiten nach Ortsgebrauch bisher in Güstrow zu den Zimmerarbeiten gerechnet und daher nach Tarif gelohnt wurden. Von Seiten der Zimmerer wurde darauf hingewiesen, daß selbst bei der Lehrlingsprüfung die Frage gestellt werde, wie der Einschub eingeschritten werde. Das Einschubeinschneiden habe auch infolgedessen eine Bedeutung, als bei großem Zwischenraum zwischen den einzelnen Balken diesen durch strammes Einschneiden des Einschubs mehr Festigkeit und Tragfähigkeit gegeben würde. Von den Maurermeistern wurde das bestritten; sie konnten aber das Gegenteil nicht beweisen. Den zweiten Teil der Feststellungen, ob es Ortsgebrauch sei, daß die Arbeiten von Zimmerern gemacht würden, wollten die Maurermeister sich sehr leicht machen, indem sie einfach erklärten, nach ihrer Ansicht sei es keine Zimmerarbeit, weil sie auf ihren Bauten dieses bisher von Arbeitern machen ließen. Auf die Anfrage der Zimmerer, auf wie vielen Bauten das gewesen sei, verweigerten sie die Auskunft. Die Zimmermeister erklärten, daß sie auf allen Bauten, wo sie die Zimmerarbeiten angenommen, auch den Einschub eingeschritten hätten, es könnten vielleicht einzelne Bauten sein, wo dieses von den Maurermeistern geschehen sei. Aus dem Vorgehen der Maurermeister ergibt sich, daß es ihnen nicht um genaue Feststellungen zu tun ist, sondern nur darum, diese Arbeit zu billigeren Löhnen fertigzustellen. Ob das Schiedsgericht sich mit solchen Auskünften zufrieden gibt, muß abgewartet werden.

Der Betonbau kommt ebenfalls immer mehr zur Einführung. Zuerst waren es nur größere Geschäftshäuser, die in Beton hergestellt wurden, wohingegen jetzt Staats- und Privatbauten schon aus Beton aufgeführt werden. Die Firma Clebe-Schwerin hat anfangs der neunziger Jahre mit diesen Arbeiten angefangen. Die hierbei erforderlichen Absteifungen und Schalungen sind ständig von dem Zimmermeister Dobbertin ausgeführt worden. Erst in den letzten Jahren sind auch andere Maurermeister zur Ausführung von Betonbauten übergegangen; auch diese haben ihre erste Arbeit dem Zimmermeister Dobbertin übertragen. Sie haben aber dann, um billiger dabei fortzukommen, versucht, diese Absteifungen und Schalungen von ungelerten Arbeitern machen zu lassen. Auf Einspruch der Zimmerer ist das aber meistens unterblieben. Im vorigen Jahre hatten die Zimmerer sich beschwerdeführend an den Vertrauensmann des Arbeitgeberverbandes, den Zimmermeister Dobbertin gewandt, weil wiederum einige ungelernete Arbeiter dabei beschäftigt wurden, ohne den Zimmererlohn zu erhalten. Dobbertin teilte der Gewerkschaft mit, daß er auf dem Bau Anordnung getroffen habe, daß diese Arbeiten nur von seinen dort beschäftigten Leuten ausgeführt würden. Es war von den Zimmerern weiter darauf hingewiesen, daß, wenn Dobbertin nicht für Abänderung Sorge, dann die Zimmerer das durch Arbeitsverweigerung erzwingen würden. Hierzu bemerkte Dobbertin, er werde, um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen, seine Zimmerer, falls Arbeiter bei Absteifungsarbeiten beschäftigt würden, vom Bau fortnehmen. Er stellte sich somit auf den Standpunkt der Zimmerer. In diesem Jahre hatten die Zimmerer eine Klage gegen den Hofmaurermeister Frehe-Schwerin, weil er bei zwei Bauten Decken von ungelerten Arbeitern machen ließ, ohne ihnen den Zimmererlohn zu zahlen. Obgleich Dobbertin in seinem Schreiben zugibt, es sei Zimmererarbeit, und obgleich er Frehe ersuchte, diese kleine Differenz nachzuzahlen, stimmte er bei der Abstimmung gegen seine eigene Ansicht. Vielleicht mußte es auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes geschehen. Vor dem Schiedsgericht stützten sich die Zimmerer auf die Auskunft des Vertrauensmannes des Arbeitgeberverbandes, Zimmermeister Dobbertin, der gleichzeitig Vorsitzender der Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes, Vorsitzender der Innung Bauhütte und auch Kassierer des Arbeitgeberverbandes für beide Mecklenburg ist. Dem Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Herrn Heinig, paßte das nicht in den Kram, er wollte und mußte die Bahn frei haben, um den Zimmerern diese Arbeit streitig zu machen. Laut Protokoll erklärte er, es handele sich nur um ein paar Stützen und Bretter, die Auekerung des Dobbertin sei nicht maßgebend, da er 65 Jahre alt und gleichsam noch Jüngling sei. — Also ein Mann, der so viele Vertrauensposten bei den Arbeitgebern bekleidet, wird ganz einfach als ungläubwürdig hingestellt, weil er als Zimmermeister seine Existenz wahren will. Da die Sache an die Schlichtungskommission zurückgewiesen war, so wurden vom Arbeitgeberverband alle Arbeitgeber eingeladen; von den 23 am Orte wohnhaften waren jedoch nur sieben erschienen, was auf kein großes Interesse für den Arbeitgeberverband schließen läßt. Ein Zimmermeister war überhaupt nicht eingeladen. Der Geschäftsführer tat die Sache damit ab, daß dieser ja erst 14 Tage Meißter sei. In dieser Sitzung äußerte der Zimmermeister Lehmkühl sich dahin, daß alle diese Arbeiten Zimmerarbeiten seien. Wenn es ihm nur nicht auch so ergeht, wie andern Zimmermeistern, daß er auch zu jung ist, um solche Auskünfte zu geben. Anzeichen hierfür liegen schon vor, indem der Hofmaurermeister Glas meinte, das wäre eine Sache, die sie in der Innung auszumachen hätten. Es wurde ihm zwar vom Geschäftsführer gleich bedeutet, mit der Innung hätte das nichts zu tun, sondern es handele sich um eine Sache des Arbeitgeberverbandes. Um nun festzustellen, von wem die fraglichen Arbeiten bisher gemacht sind, sollen alle Arbeitgeber bis zum 15. Dezember über sämtliche Bauten, die sie seit 1908 in Beton ausgeführt haben, Auskunft geben. — Die Zimmerer ersehen daraus welche Absichten der Arbeitgeberverband verfolgt; sie werden sich aber dadurch nicht einschüchtern lassen. Der Arbeitgeberverband wird die Zimmerer auf dem Posten finden, das mag er sich ein für allemal gesagt sein lassen

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Dortmund, Oldenburg und Begefac, in Bentzen a. d. O. das Geschäft von Mende, in Duisburg-Weiderich die Firma Pollmann, in Düsseldorf die Arbeiten des Baugewerksmeisters Franz Heuser, in Hamburg-Obermarzloh die Firma Kührt & Hoffmann, Koloniebauten, in Heidelberg die Firma Weiß & Freitag, in Rheine die Alsenische Portland-Zementfabrik, in Kiel das Geschäft von Frauen, Königsberg i. Pr., in Metz das Geschäft von Reiss, in Mülheim a. d. Ruhr die Firma Kurt & Hoffmann, in Nemscheid die Firma Bockholt, in Stuttgart das Geschäft von Hauelsen, in Zwenkau das Baugeschäft von Better & Co.

Oesterreich.

Zugung ist streng fernzuhalten von Brud a. d. Mur, Raaden, Karlsbad, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Budweis, Märzzuschlag, Trautenuan und Weidling.

Ungarn.

Zugung ist streng fernzuhalten von Brassó, Kiszékely und Preßburg.

Wegen Tarifvertragsbruchs zu Schadenersatz verurteilt, obwohl ein Tarifvertrag nicht bestand. Nach der Aufhebung der Aussperrung im Jahre 1910 kam es entsprechend dem Hauptvertrage auch in Brandenburg zu Verhandlungen, die den Abschluß eines Tarifvertrages zum Ziele hatten. Während dieser Verhandlungen ergaben sich zwischen den Parteien Differenzen, die mehrere Tarif-einzelheiten betrafen, von denen die Arbeitslohnform und die Landgeldfrage die wichtigsten waren. Um eine Einigung in den strittigen Punkten zu erzielen, wurde das örtliche Schiedsgericht für das Baugewerbe angerufen, das auch mehrmals Entscheidungen fällte. Bezüglich der Arbeitslohnform hatte das Schiedsgericht dahin entschieden, daß in Brandenburg Staffellöhne in Geltung seien. Dieser Schiedsspruch wurde durch die Arbeiter beim Zentralschiedsgericht angefochten, das auch den Schiedsspruch aufhob und im Dezember vorigen Jahres feststellte, daß für Brandenburg Einheitslöhne für Maurer und Zimmerer vor der Aussperrung bestanden haben und daher auch Einheitslöhne in den Ortstarif einzustellen seien. Diesen Schiedsspruch hatte die Organisation der Arbeitgeber bei den ordentlichen Gerichten angefochten. Da das Amtsgericht in Brandenburg sich für unzuständig erklärte, ging die Sache an das Landgericht in Potsdam, das auch in mehreren Terminen sich mit der Angelegenheit befaßte, ohne daß es jedoch zu einer Entscheidung kam, da die Unternehmer eines Tages die gegen den Spruch des Zentralschiedsgerichts gerichtete Klage zurückzogen.

Während dieser Zeit hatte das örtliche Schiedsgericht auf Anruf der Parteien sich erneut mit der Landgeldfrage zu beschäftigen. Es fällte auch in diesem Falle einen Schiedsspruch, der aber von den Organisationen der Arbeiter nicht anerkannt wurde. Nach § 72 des Gewerbebegehrungsgesetzes ist bekanntlich ein Schiedsspruch nur dann anerkannt, wenn die streitenden Parteien binnen einer zu bestimmenden Frist erklären, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Das war von Seiten der Arbeiter nicht geschehen, somit war der Schiedsspruch abgelehnt. Zum Abschluß eines Tarifvertrages war es mithin nicht gekommen, da in den strittigen Punkten eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen war. Daß ein Tarif für das Baugewerbe am Orte nicht bestand, geht ferner aus einer Entscheidung des Zentralschiedsgerichts vom 14. März v. J. hervor, wonach in Orten, in denen nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts ein Ortsvertrag zu schließen ist, dieser innerhalb dreier Wochen vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung an die Zentralorganisation abgeschlossen werden muß. Ist diese dreimonatige Frist oder die zwischen den beteiligten Organisationen darüber hinaus verlängerte Frist abgelaufen, ohne daß ein Ortsvertrag zustande gekommen ist, so haben die beteiligten Organisationen volle Handlungsfreiheit. Nach alledem mußte die Frage nach dem Bestehen eines Tarifvertrages im Baugewerbe für Brandenburg und Umgegend verneint werden.

Im Laufe dieses Sommers kam es nun beim Bau der Landesirrenanstalt zwischen den Bauarbeitern und den Unternehmern zu Lohn Differenzen, in deren Verlauf die Arbeiter bei zwei Firmen die Arbeit zeitweise einstellten. Die eine dieser Firmen erhob, nachdem sie von der Schlichtungskommission abgewiesen worden war, am 27. September d. J. beim Gewerbegericht gegen drei Arbeiter Klage wegen Tarifbruchs und verlangte ihre Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe des Arbeitslohnes für sechs Tage. Das Gewerbegericht, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Voigtel, erkannte in seiner Sitzung vom 8. Oktober die Klage der Firma auf Schadenersatz dem Grunde nach für berechtigt an und beurteilte die drei Beklagten zur Zahlung von M. 43,20 und zu den Kosten des Verfahrens. Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß zwischen den örtlichen Organisationen der Zimmerer und Bauarbeiter und dem Bunde der vereinigten Arbeitgeber für das Baugewerbe in Brandenburg ein Tarifvertrag zu Recht bestünde, da über diesen die Parteien verhandelt haben und sie sich bis auf die strittigen Punkte einig geworden wären, die dann aber auch durch die Entscheidungen der Schiedsgerichte ihre Erledigung gefunden hätten. Der Ortstarifvertrag müsse daher als abgeschlossen gelten und bis zu seinem Ablauf von den Vertragsparteien befolgt werden. Die von den Arbeitern gestellte Forderung wegen Erhöhung der Lohnsätze und die sich daran anschließende Arbeitseinstellung verstoße gegen den § 4 des Tarifvertrages; es liege somit ein Vertragsbruch vor, der den Klägern das Recht gebe, Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen.

Ingefähr zu derselben Zeit, in der diese Klage schwebte, wandte sich der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Brandenburg an das Zentralschiedsgericht wegen Aufhebung einer Bausperrre. In seiner Sitzung am 16. Oktober erklärte sich das Zentralschiedsgericht für unzuständig, da in Brandenburg ein Tarifvertrag bis zurzeit nicht zustande gekommen sei.

Da die vom Gewerbegericht beurteilten Arbeiter die Auffassung des Gewerbegerichts bei der Urteilsfällung für irrig hielten und in ihrer Ansicht durch die Stellungnahme des Zentralschiedsgerichts noch bestärkt wurden, so erhoben sie unter dem 31. Oktober beim Gewerbegericht die Restitutionsklage gegen das Urteil vom 8. Oktober und beantragten dessen Aufhebung und die Abweisung der Kläger erster Verhandlung mit ihrem Klageanspruch. Das Gewerbegericht hat jedoch die beurteilten Arbeiter mit ihrer Restitutionsklage am 3. Dezember abgewiesen. Somit bleiben sie wegen Tarifrucks zu Schadenersatz verurteilt, trotzdem ihnen und ihren Organisationen sowie auch dem Zentralschiedsgericht bis zur Urteilsfällung des Gewerbegerichts von der Existenz eines Tarifvertrages für das Baugewerbe in Brandenburg nichts bekannt war. Man darf gespannt sein, wie die beantragte schriftliche Begründung des Gewerbegerichts über die Abweisung der Restitutionsklage ausfallen wird.

Inzwischen ist es übrigens durch Vermittlung des Berliner Magistratsrats von Schulz zum Abschluß eines Tarifvertrages gekommen. Der Tarif, der am 15. November von den Vertragsparteien unterzeichnet worden ist, gilt bis zum 31. März 1913. Die Ausfertigung des Tarifvertrages am 15. November spricht also auch dafür, daß ein solcher zur Zeit des Streiks auf dem Neubau der Irenanstalt und bei der Urteilsfällung des Gewerbegerichts nicht bestanden haben kann.

Das Urteil erregt um so größeres Befremden, als der Vorsitzende des Gewerbegerichts gleichzeitig Vorsitzender des örtlichen Schiedsgerichts für das Baugewerbe ist.

Rechtsklage vom Kampf gegen den Arbeitsnachweis in Braunschweig. Vor dem Schöffengericht in Braunschweig hatte sich der Vorsitzende unserer dortigen Verbandszahlstelle, Kamerad Deder, zu verantworten. D. soll den Arbeitsplatz des Maurermeisters Ausmeyer widerrechtlich betreten und den Zimmergehilfen Döring durch den Ausspruch: Wenn er nicht den Arbeitsnachweiszettel beschaße, sehe er sich Läuse in den Pelz, zum Eintritt in den Zimmererverband aufgefordert haben. Die Sache hat schon vor kurzem das Schöffengericht beschäftigt, wurde aber wegen Vernehmung weiterer Zeugen vertagt. Der Angeklagte und seine zwei Zeugen behaupten, daß die Unterredung Deders mit Döring auf dem Gelände des Ostbahnhofes erfolgt sei. Jedenfalls habe der Angeklagte nicht gemußt, daß es sich, als am 2. Mai die Unterredung erfolgte, um das Grundstück Ausmeyers gehandelt habe. Auch habe er Döring nicht zwingen wollen, zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen die Arbeit niederzulegen, was der § 153 der Gewerbeordnung vorsehe, sondern Döring sollte nur den Arbeitsnachweis der Organisation benutzen, wenn er wolle, daß die organisierten Zimmerer mit ihm zusammenarbeiten sollen. Deder hat nicht gemußt, daß Döring, der noch vor dem 1. Mai bei ihm um Arbeit nachgefragt habe, am 1. Mai dem christlichen Zimmererverband beigetreten sei. Der Amtsanwalt will jedoch die Zeugen Deders nicht gelten lassen, er legt den Aussagen der Brüder Ausmeyer, die sogar einen Situationsplan mitgebracht haben, mehr Bedeutung bei, und glaubt, daß Deder sich bei ihm zur Last gelegten Vergehen schuldig gemacht habe. Er beantragte gegen Deder zwei Wochen drei Tage Gefängnis. Rechtsanwalt Dr. Jasper zerstückte die mißglückten Argumente der Anklage in recht glücklicher Weise und wies nach, daß hier der § 153 der Gewerbeordnung überhaupt nicht in Frage kommen könne, da es sich nur um eine wohlgemeinte Warnung an Döring gehandelt habe. Die Errichtung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie der § 153 als Bedingung vorsehe, sei hier nicht zutreffend. Hinsichtlich des Hausfriedensbruchs, der in dem Betreten des Ausmeyerschen Zimmerplatzes liege, sei ein einwandfreier Schuldbeweis nicht geführt worden. Die Zeugenaussagen ständen sich gegenüber und der Angeklagte habe jedenfalls in gutem Glauben gehandelt, als er vom Gelände des Ostbahnhofes aus den Zimmerplatz zu betreten versuchte. Das Gericht schloß sich nach längerer Beratung teilweise den Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Jasper an und erkannte hinsichtlich der Übertretung des § 153 der Gewerbeordnung auf Freisprechung; es nahm jedoch Hausfriedensbruch an und verurteilte Deder dafür zu M 15 Geldstrafe.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bunzlau. Am 15. Dezember fand unsere regelmäßige Monatsversammlung statt. Anwesend waren 18 Kameraden. Das Andenken des am 2. Dezember verstorbenen Kameraden Aug. Zehad zu Wittenbrück wurde durch Erheben von drei Plätzen geehrt. Sodann wurde ein Kamerad als Delegierter zur nächsten Generalversammlung in Vorschlag gebracht. Viel Gewicht wurde darauf nicht gelegt, weil Bunzlau hierbei doch nicht in Frage kommt. Der Gesamtvorstand wurde wiedergewählt, und zwar bis Ende 1913. Unser Versammlungslokal bleibt bei Gumbrecht, Schloßstraße 10, bestehen und finden unsere Versammlungen jeden Sonnabend nach dem 1. im Monat eine Stunde nach Feierabend statt. Die Deputation mit Kranzspende bei Beerdigungen verstorbener Kameraden bleibt bestehen, trotzdem ein Mitglied hierin Änderungen vornehmen wollte.

Celle. Am 4. Dezember tagte in dem Lokale des Herrn Knoop eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung war eine reichhaltige. Zunächst wurde für die Generalversammlung der Kamerad Schulz als Kandidat aufgestellt. Um die Lokalkasse zu stärken, wurde beschlossen, einen Winterbeitrag von wöchentlich 25 ¢ zu erheben, den jeder Kamerad zu zahlen hat, auch die Arbeitslosen. Ein Antrag, 50 ¢ Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, wurde angenommen. Zwei Kameraden, die sich zur Aufnahme gemeldet hatten, sollen M 5 in die

Lokalkasse zahlen. Es wurde dann zur Vorstandswahl geschritten und wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Von einigen Unternehmern wurde der Tarif umgangen, indem sie Kameraden für außerhalb anstellen, um dadurch das Landgeld zu sparen. Es müßten einige Schlichtungsitzungen stattfinden, in denen die Unternehmer beurteilt wurden, das Landgeld zu zahlen. Vom Kartelldelegierten wurde bekannt gegeben, daß eine beim Magistrat vorstellig gewordene Kommission zwecks Zulassung von auswärtigem Fleisch abschlägig beschieden sei. Der Magistrat sei der Meinung, daß eine Fleischsteuerung nicht bestehe. Unter „Verschiedenes“ wurde noch darauf hingewiesen, daß jeder Kamerad Mitglied des Konsumvereins werden möge.

Cöln. Hier tagte am 8. Dezember eine außerordentliche Generalversammlung. Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde der Kartellbericht entgegengenommen. Aus ihm war zu entnehmen, daß das vom Kartell gemietete Jugendheim M 1500 Miete erfordere. In der Diskussion wurde moniert, daß uns das Kartell stets vor vollendete Aufgaben stelle und daß wir verlangen müßten, in Zukunft rechtzeitig von derartigen Maßnahmen unterrichtet zu werden. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des bisherigen Vorstandes. Der Wahl eines Kandidaten zur Generalversammlung folgte die Wahl einer Statutenberatungskommission, die aus dem Vorstand und fünf andern Mitgliedern besteht. Unter „Verschiedenes“ teilte der Vorsitzende mit, daß die Arbeitslosenkontrolle bei Hompesch, Rämmergasse 18, stattfindet, vormittags von 10 bis 11 und nachmittags von 3 bis 4 Uhr. Von einigen Kameraden wurde noch aufgefordert zur größeren Beteiligung an der politischen Organisation und der Arbeiterpresse. Der Vorsitzende machte noch auf die am 29. Dezember stattfindende Generalversammlung aufmerksam und forderte zur Agitation für dieselbe auf.

Silbesheim. Unsere diesjährige Generalversammlung fand am 8. Dezember im Lokale von Niehe statt. Sie hatte eingangs die Vorstandswahl zu erledigen, die glatt vollzogen ging. Schwierigkeiten bereitete die Wahl von Hilfsstärkern. Das Kassieren der Beiträge wurde daher einem inaktiven Kameraden übertragen, der am 1. Januar seinen Posten antritt. Hierauf fand die Wahl der Platz- und Baudelegierten statt. Folgender Antrag wurde angenommen: „Alle Monat findet eine Platz- und Baudelegierten-sitzung statt. Es werden Karten verabfolgt, die für jede Sitzung abgetempelt werden. Die Sitzungen werden nicht vergütet.“ Hierauf wurde ein Kandidat für die Generalversammlung aufgestellt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde beschlossen, das Verbandsbureau ab 1. Januar nach unserm Verkehrslokal von S. Niehe, Brühl 37, zu verlegen. Die Bureaustunden wurden von 7 1/2 bis 9 Uhr abends festgesetzt. Die zureisenden Kameraden sollen an den Weihnachtstagen freie Kost und Logis erhalten. In Hinblick auf die bevorstehende Lohnbewegung forderte der Vorsitzende die Kameraden zu unablässiger Agitation auf, damit wir 1913 gerüstet daständen. Auch auf die Notwendigkeit der politischen Organisation und des Abkommens auf die Arbeiterpresse wurde hingewiesen. Es sei bedauerlich, daß noch immer eine Anzahl Kameraden die gegnerische Presse unterstützen. Dadurch werde unserer Bewegung nicht gebient, hingegen sehr geschadet. Die Versammlung war von 49 Mitgliedern besucht.

Luckenwalde. Die Generalversammlung am 8. Dezember befaßte sich durchweg mit Wahlen. Der gesamte Vorstand wurde wiedergewählt; ebenso der Kartelldelegierte. Dann wurde eine Lohnkommission von drei Mann gewählt; außerdem wurden die Posten als Platzdelegierte zum Teil neu besetzt. Als Kolporteur wurde Kamerad Karl Schulze gewählt; als Kandidat zur 20. Generalversammlung Kamerad Albert Nasaf. Die Verlesung der Präsenzliste ergab 39 anwesende Kameraden. Da unter „Verschiedenes“ nichts Besonderes vorgebracht wurde, erfolgte Schluß der Versammlung.

Memel. Am 27. Oktober fand unsere Monatsversammlung im Gewerkschaftshause, Holzstraße, statt. Ein Junggeheile ließ sich in den Verband aufnehmen. Er wurde vom Vorsitzenden im Namen der Versammlung begrüßt und ermahnt, dem Verband Treue zu halten. Es folgte die Bekanntgabe und Genehmigung der Quartalsabrechnung. Ferner befaßte sich die Versammlung mit eventuellen Änderungen des Lohn tariffs. Es wurde eine Kommission gewählt, die sich eingehend mit dieser Frage befaßen und später der Versammlung Vorschläge unterbreiten soll. Der Ueberschuß unserer Lokalkasse soll in der Sparkasse des Konsumvereins belegt werden. Ein Hoch auf den Verband schloß die Versammlung.

Mühlhausen i. G. Am 4. Dezember tagte hier eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Der Besuch war gut. Kamerad Schilling referierte über: „Die Nützlichkeiten des Arbeitgeberverbandes für 1913 und die Aufgaben der Zimmerer Deutschlands.“ Er zeichnete zunächst die Entwicklung unseres Verbandes und betonte, daß im Punkte Organisationsverhältnisse und Leistungsfähigkeit der Verband der Zimmerer mit an erster Stelle steht. Hoffnung für die Zukunft gibt die Tatsache, daß die organisierten Zimmerer in richtiger Wertung der wirtschaftlichen Kämpfe ihren Opfermut betätigen. Nach Beendigung der Aussperrung im Jahre 1910 sind die Geldmittel des Verbandes ziemlich verbraucht gewesen. Heute dagegen verfügen wir über einen bedeutenden Kriegsfonds. Durch Zahlen ist festgestellt, daß unser Verband in finanzieller Beziehung besser steht als verschiedene große Industrieverbände, wenn das Vermögen pro Kopf des Mitgliederstandes berechnet wird. Auch ansehnliche Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sind durch unsern Verband errungen worden. Diese sind jedoch keineswegs genügend in Anbetracht der ständigen Verteuerung und Preissteigerungen. Durch die Reichsstatistik ist festgestellt, daß der Durchschnittslohn der Zimmerer viel zu niedrig ist, und das Jahreseinkommen hat ein recht großes Manko. Redner besprach sodann eingehend die Vertragsabsichten des Arbeitgeberverbandes sowie die Nützlichkeiten desselben, um diese bei der nächsten Tarifverhandlung zur Durchführung zu bringen. Daß dies beabsichtigt sei, dafür spreche der Umstand, daß direkt nach der Aussperrung recht kräftig in die Kriegstrompete geblasen wurde. Ferner, weil ein gewaltiger Druck auf die Materiallieferanten ausgeübt

werde, um die Lieferung bei einem eventuellen Kampfe vollständig zu unterbinden. Durch ein raffiniertes Sphlem werde ebenfalls versucht, die Materiallieferanten zur Verteuerung zum „Wehrschuß“ heranzuziehen. Auch der Arbeitgeberbund für Eisen-Vollbringen in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig. Aus einigen Fällen sei zu schließen, daß die Scharfmacher für Eisen-Vollbringen die Parole ausgegeben haben, Arbeitnehmer zu bewegen, in Afford zu arbeiten, damit dann bei Anrufung der Tarifinstanzen oder bei den nächsten Tarifvertragsverhandlungen nachgewiesen werden kann, daß in Afford gearbeitet wurde, und somit die Zulässigkeit der Affordarbeit festgelegt werden kann. Pflicht der Zimmerer müsse es sein, jedes Angebot von Affordarbeit zurückzuweisen. Von der Geschäftsstelle genannten Bundes werde ferner die Vermittlung von arbeitgeberfreundlichen Polieren besorgt, was gleichbedeutend sei mit einer Etablierung eines Arbeitsnachweises für Gelbe. Angesichts derartigen Umstände müsse es aber auch doppelte Pflicht aller Kameraden sein, ein besonderes Augenmerk auf die Indifferenten zu haben, die lediglich das ernten, was unter harten Anstrengungen andere gesät haben. Die Ausführungen des Referenten wurden mit Beifall aufgenommen. Im zweiten Punkt der Tagesordnung wurden die Vorwissenisse anlässlich des Platzstreiks der Bauarbeiter bei der Betonfirma Gd. Hüblin einer scharfen Kritik unterzogen. Die Bauarbeiter streikten wegen Entlassung des Baudelegierten. Die eigentliche Einschalararbeit wird von Zimmerern hergestellt. Beim Transport des Holzes sind Hilfsarbeiter mit beschäftigt. Nachdem der Streik beschlossen war, lehnten es selbstverständlich die Zimmerer ab, am Transport des Holzes allein tätig zu sein. Die Ausladung eines Waggons Breiter wurde von den Zimmerern verweigert. Durch Eingreifen des Vorsitzenden unserer Zahlstelle, der am Bau beschäftigt ist, kamen am dritten Tage des Streiks Verhandlungen zustande. Das Resultat war die Anerkennung der gestellten Forderungen. Der Geschäftsführer des Bauarbeiterverbandes und unser Vorsitzender, die an den Verhandlungen teilnahmen, waren sich darin einig, daß andern Tags die Arbeit ausgenommen werden kann. Dies war der Fall. Nachdem durch die Verhandlungen die Einigung erfolgt war, haben die Zimmerer am letzten Tage den Waggon Breiter ausgeladen, eine Arbeit, die früher ebenfalls von Zimmerern verrichtet wurde. Nun erschien in Nr. 45 des italienischen Gewerkschaftsblattes „L'Operaio“ eine Notiz, worin den Zimmerern Streikbruch vorgeworfen wurde und zugleich angekündigt wird, daß die Sache beim Gewerkschaftskartell Mühlhausen anhängig gemacht wird, um Protest einzulegen. Eine Richtigung von unserer Seite wurde im „L'Operaio“ veröffentlicht. In einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände der Bauarbeiter, der Zimmerer und des Kartells wurde verhandelt. Eine Erledigung der Angelegenheit konnte nicht erfolgen, weil die hiesige Verwaltung der Bauarbeiter die Verantwortung für die Notiz im „L'Operaio“ ablehnte. Die Notiz ist verfaßt von Luigi Bossi, Sekretär des Bauarbeiterverbandes in Karlsruhe. Ferner wurde in der Sitzung von dem zweiten Geschäftsführer der Bauarbeiter die Behauptung aufgestellt, daß die Einschalararbeiten bei obiger Firma nicht als Zimmererarbeiten betrachtet werden können und somit jeder Hilfsarbeiter befugt sei, diese zu verrichten. Nach längerer Debatte kam die Meinung der Versammlung dahin zum Ausdruck, daß unter allen Umständen daran festgehalten wird, daß in hiesiger Zahlstelle die Einschalararbeiten von Zimmerern ausgeführt werden. Zugleich wurde beschlossen, daß die nächste Generalversammlung des Verbandes zur Frage des Betonbaues Stellung nehmen soll. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde zunächst als Kandidat zur Generalversammlung Kamerad Schwenninger aufgestellt. Anschließend wurde der Bericht gegeben über die Vereinbarungen mit den Holzarbeitergewerkschaften zur Festlegung einer Grenze zwischen den Zimmerer- und Schreinerarbeiten. Die getroffene Vereinbarung ist an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission gefandt. Weitere Verhandlungen hierüber sind bei den Arbeitgebern beantragt. Ferner wurde berichtet über die Arbeitsniederlegung bei der Firma Seipp. Die Differenzen wurden beigelegt dadurch, daß die Ausführungen von Streifbodenarbeiten von Zimmerern verrichtet werden. Nach einem kräftigen Appell für regen Besuch der Versammlungen erfolgte Schluß.

Kasel. Am 8. Dezember hielt die Zahlstelle Kasel ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab, in der Kamerad Budzinski aus Posen über die Tarifpolitik des Bundes sprach. Nachdem er das Tarifvertragswesen von seinem Ursprung bis jetzt erklärt hatte, zeigte er an der Hand von untrüglichen Anzeichen, wie Materialsperrre, Schaffung eines großen Wehrschusses, Streiklaufel in den Bauverträgen, Errichtung des Polierbundes usw. die arbeiterfreundlichen Absichten der Unternehmer. Diesen Absichten müßten wir eine starke, finanziell leistungsfähige Organisation gegenüberstellen. Die Agitation müsse deshalb von jedem Kameraden mit Beharrlichkeit betrieben werden. Daß die Ausführungen das Richtige getroffen hatten, zeigte der reiche Beifall, der dem Referenten gesollt wurde. Hierauf folgte die Kandidatenwahl. Dann wurde beschlossen, Winterbeiträge in Höhe von 10 ¢ wöchentlich zu leisten. Nachdem der Tag der nächsten Versammlung bekanntgegeben und mitgeteilt war, daß unsere Zahlstelle jetzt zum Gau 2 gehört, hatte die von 38 Mitgliedern besuchte Versammlung ihr Ende erreicht.

Naugard. Hier war zum 25. November eine Handwerkerversammlung einberufen zur Gründung einer christlichen Gewerkschaft. Sie war veranlaßt durch die hiesigen Unternehmer, die in den freien Gewerkschaften ein Haar gefunden haben und sie deshalb gern in christliche umgewandelt sehen möchten. Zur Ausführung dieses Planes hatten sie auch den Pastor gewonnen, der die erforderlichen Adressen besorgte und die Einladungen ergehen ließ. Auch unsere Kameraden hatten eine Einladung erhalten. Als Referent war der christliche Sekretär Hilbrand aus Berlin erschienen, dessen Referat auf die anwesenden Unternehmer erheblichen Eindruck machte, nicht aber auf die Arbeiter. Nach Hilbrand erhielt der zufällig anwesende Bauleiter der Maurer, Schauer-Stettin, das Wort. Seine Rede hatte die Wirkung, daß eine vom Bureau herungereicherte Liste, worin sich die Mitglieder der zu gründenden

Christlichen Gewerkschaft einzeln, überall zurückgewiesen wurde und leer an den Bureautisch zurückgelangte. Die anwesenden Unternehmer waren natürlich nicht minder verblüfft, wie die Verkünder christlicher Gewerkschaftsideen. — Zum 1. Dezember hatten die freien Gewerkschaften eine öffentliche Versammlung einberufen, die von etwa 100 Personen besucht war. Als Referenten waren Kollege Schauer und Kamerad Neumann aus Stettin anwesend, die den Anwesenden auseinandersetzen, worin sich die freien Gewerkschaften von den sich christlich nennenden unterscheiden. Ihre Ausführungen fanden reichen Beifall, der erkennen ließ, daß die Arbeiter Raugards durchaus nicht gewillt sind, auf die christlichen Leimruten zu gehen. Ein Hoch auf die freien Gewerkschaften schloß die Versammlung.

Neubrandenburg. Am 13. Dezember tagte unsere Mitgliederversammlung im Lokal „Neutergarten“. Da unser bisheriges Versammlungslokal im Zwangsvollstreckungsverfahren verkauft wurde und bisher noch nicht wieder eröffnet ist, wurde beschloffen, unsere Versammlungen von jetzt ab im „Neutergarten“ abzuhalten. Sodann wurde als Kandidat zur Generalversammlung der Vorsitzende W. Knaack einstimmig gewählt. Ein Antrag, bei einer eventuell erfolgenden Aussperrung im nächsten Jahre die Unterstützung für die ersten sechs Tage wegfällen zu lassen, wurde angenommen. Es wurde dazu angeführt, daß bei den Opfern, die alle Mitglieder in den letzten beiden Jahren gebracht hätten, es angebracht sei, die Mitglieder nicht erst wieder 14 Tage ohne Unterstützung zu lassen. Mit der Kontrolle der Arbeitslosen wurde Kamerad Knaack beauftragt, als Kontrollzeit vormittags von 9½—11 Uhr festgesetzt. Ferner wurde beschloffen, in der beitragsfreien Zeit einen Wochenbeitrag von 20 s von den in Arbeit stehenden Mitgliedern zu erheben. Dann wurde die Abrechnung vom dritten Quartal verlesen und genehmigt. Auf Anregung wurde beschloffen, am Silvesterabend ein Vergnügen zu veranstalten und wurde hierzu ein Komitee von fünf Personen gewählt. Als nächster Versammlungstag wurde Sonnabend, der 28. Dezember, festgesetzt.

Neustettin. Am 1. Dezember tagte unsere Monatsversammlung im Lokale von Benzelsk. Der in voriger Versammlung zurückgestellte Antrag betreffs Belegung des Lokalfonds wurde bis nach der eventuellen Aussperrung nächsten Jahres vertagt. Die Wahl eines Delegierten wurde nach kurzer Debatte erledigt. Alsdann wurde der neue Vorstand für das Jahr 1913 gewählt. Die Wahl ging diesmal flatter von statten wie sonst, denn früher sträubte sich jeder, einen Posten anzunehmen. Ein Zeichen, daß sich die Zimmerer mehr auf sich selbst besinnen. Unter „Verschiedenes“ wurde angeregt, ein Lokal zu meiden, weil sich der Besitzer über die hiesigen Arbeiter recht abfällig ausgesprochen und er auf ihre Kundschafft verzichtet hat. Auf die am 1. Januar 1913 ins Leben tretende „Vollfürsorge“ wurden die Kameraden hingewiesen und ihnen die Vorteile gegenüber den privaten Versicherungen vor Augen geführt. Ein Antrag, in der beitragsfreien Zeit von den in Arbeit stehenden Kameraden 15 s pro Woche für die Lokalkasse zu erheben, wurde trotz der scharfen Debatte angenommen. Mit einem Hoch auf unsern Zentralverband schloß die von 37 Mann besuchte Versammlung.

Dels. Am 1. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Kassierer legte die Abrechnung vom dritten Quartal vor. Die Einnahme für die Zentralkasse beträgt M 512,60; die Mitgliederzahl betrug 40. Berichtete wurde, daß der frühere Kassierer seine Angelegenheit noch am heutigen Tage in Ordnung bringen wird. Die Versammlung beschloß hierzu, daß allen denjenigen Kameraden, welche an die Lokalkasse noch eingezogene Gelder abzuliefern haben, eine kurze Frist gegeben wird, dieses zu begleichen. Ist diese Zeit verstrichen, soll ohne weiteres Anzeige erfolgen. Von der Baustelle Simon wurde mitgeteilt, daß der Unterkassierer Franz Barbier, ohne abzurechnen, seine Arbeitsstelle verlassen hat. Der eingezogene Betrag beläuft sich auf M 79. Ist derselbe nicht aufzufinden, dann soll sofortige Anzeige erfolgen. Als Revisor wurde Barisch und als stellvertretender Revisor gewählt. Als Kandidaten zur Generalversammlung stellte die Versammlung den Kameraden Gustav Barisch auf. Die Beratung der Anträge zur Generalversammlung wurde bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt. Die Versammlung beschloß weiter, bei der Zahlstelle Deutsch-Vissa über zwei ihrer Mitglieder Beschwerde zu führen, die häufiger Ueberstunden machen, ohne den tariflichen Zuschlag zu erhalten. Ferner wurde beschloffen, in den zwölf beitragsfreien Wochen von den in Arbeit stehenden Mitgliedern 10 s Extrabeitrag zu erheben. Diesen Extrabeitrag haben auch diejenigen Kameraden zu entrichten, welche von andern Zahlstellen hier arbeiten. Die Versammlung sprach weiter den Wunsch aus, daß beim Zentralvorstand darum ersucht wird, daß er sich mit dem „Reis“ der Zahlstelle Dels noch etwas geduldet, weil es nicht möglich ist, diesen auf einmal abzustößen. Die Zustände sind leider durch die schlechte Auswahl der mit den Kassengeschäften betrauten Kameraden entstanden. Es ist nun aber Vorkehrung getroffen, daß dieser Zustand beseitigt wird. Was in den Kräften der Zahlstelle steht, soll getan werden, um möglichst bald mit der Schuld fertig zu werden. Nach Erledigung etlicher interner Angelegenheiten wurde die Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen.

Reikertswitz. Die am 8. Dezember bei Gregor stattgefundene Mitgliederversammlung erfreute sich eines guten Besuchs. Im ersten Punkt der Tagesordnung erstattete der Gauleiter einen eingehenden Bericht über den Stand unserer Lokalkasse und über unsere Verpflichtungen gegen die Zentralkasse. Der Bericht wurde gutgeheißen und zur Stärkung der Lokalkasse beschloffen, im Monat Dezember von jedem Mitgliede vier Marken à 20 s zu erheben. Der Aufstellung eines Kandidaten für die Generalversammlung folgte die Vorstandswahl. Ueber Anträge zur Generalversammlung soll die nächste Versammlung beraten. Am 21. Januar soll ein Vergnügen abgehalten werden. Um den Kameraden in Steindorf Rechnung zu tragen, soll einige Wochen später auch dort ein geselliges Beisammensein veranstaltet werden. Einem Kameraden, der im vorigen Winter zwölf Arbeitslosenunterstützung er-

halten hat, wird die Unterstützung gesperrt, bis der Betrag zurückgezahlt ist. Nach einem Hinweis des Gauleiters auf die bevorstehende Tarifbewegung und einer Aufforderung zu reger Agitation schloß die Versammlung.

Voien. Am 3. Dezember tagte im Verbandslokale unsere Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende machte eingangs bekannt, daß die Generalversammlung des Verbandes vom 3. bis 8. Februar 1913 in Berlin stattfindet. Dann wurden mehrere Anträge zum Statut beschloffen. Nach Aufstellung eines Kandidaten für die Delegiertenwahl wurde noch bekanntgemacht, daß die nächste Versammlung am 27. Dezember stattfindet. Es soll eine rege Agitation entfaltet werden, damit kein Mitglied in dieser Versammlung fehlt. Nach Verlesung der Präsenzliste wurde mit einem Hoch auf den Zentralverband die Versammlung geschlossen.

Niesja. Am 5. Dezember fand unsere Mitgliederversammlung statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde Kamerad Emer als Kandidat zur 20. Generalversammlung aufgestellt. Die Abrechnung vom dritten Quartal wurde gutgeheißen und der Kassierer auf Antrag der Revisoren entlastet. Im dritten Punkt „Verschiedenes“ wurde beschloffen, dem Kameraden R., der schon das ganze Jahr krank ist, die Krankenmarken auf Kosten der Lokalkasse zu kleben; außerdem wurden ihm noch M 10 Unterstützung bewilligt. Der Kamerad Mierisch stellte den Antrag, während der beitragsfreien Zeit wöchentlich eine Extramarkte à 25 s zu kleben, und zwar von den Kameraden, die in Arbeit stehen. Der Antrag wurde gegen drei Stimmen abgelehnt. Hierauf kam es zu einer lebhaften Aussprache gegenüber etlichen Kameraden bei der Firma G. M. Förster-Niesja, die überhaupt keine Versammlung besuchen. Auch sonst läßt es unter diesen Kameraden noch viel zu wünschen übrig. Der Vorsitzende ermahnte die anwesenden Kameraden, das nächste Mal für eine vollbesetzte Versammlung zu sorgen.

Soltgen. Am 1. Dezember fand unsere Monatsversammlung statt; sie war von 24 Mitgliedern besucht. Die Versammlung wählte zunächst den Vorstand, der fast unverändert blieb. Sodann wurde je ein Vertreter zur Ortskrankenkasse und für das Gewerkschaftsstatut gewählt. In „Verschiedenes“ entspann sich eine längere Debatte über den Kranz beim Sterbefalle Kurz. Es wurde beschloffen, den Kranz aus der Lokalkasse zu bezahlen.

Tilfit. Am 10. Dezember fand im Lokale von Pöslack eine Mitgliederversammlung statt, die von 42 Kameraden besucht war. Der erste Punkt betraf eine interne Angelegenheit, die ihre Erledigung fand. Im nächsten Punkt wurde die Vorstandswahl vollzogen, nachdem zuvor Kamerad Finsel-Elbing sich sehr eingehend über die Aufgaben des Vorstandes verbreitet hatte. Als die Aufstellung eines Kandidaten für die Generalversammlung erledigt war, hielt Kamerad Finsel einen Vortrag über die bevorstehende Tarifbewegung. Er führte uns noch einmal die Notwendigkeit vor Augen, daß wir wachsam sein und eine rührige Agitation betreiben müßten, um unsere Organisation in den Stand zu setzen, den 1913 an sie herantretenden Anforderungen gewachsen zu sein. Die auf allen Gebieten eingetretene Teuerung mache eine Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen dringend nötig. Sie werde aber nur durchzusetzen sein, wenn vollkommene Geschlossenheit und Einigkeit in den Reihen der Kameraden vorhanden sei. Anschließend daran wurde zu einem Winterbeitrag Stellung genommen zur Stärkung unserer Lokalkasse, damit 1913 eventuelle Hilfsbedürftigenunterstützung aus ihren Mitteln geleistet werden kann. Auf Anregung des Vorsitzenden wurde für Anschaffung von Turngerät für die Jugend ein Betrag von M 10 aus der Lokalkasse bewilligt. Weiter wurde noch bekanntgegeben, daß künftig Beschwerden erst dem Vorstand einzureichen seien, bevor sie in den Versammlungen zur Erörterung gelangen. Die Versammlung nahm einen anregenden Verlauf.

Zehdenick. Eine Extra-Mitgliederversammlung, die am 8. Dezember bei Buchholz stattfand, war von 25 Kameraden besucht. Im ersten Punkt der Tagesordnung wurde die Vorstandswahl erledigt, und zwar wurde zunächst ein neuer Kassierer gewählt, da der bisherige seines Postens hatte enthoben werden müssen. Ueber die Funktionen eines Kassierers machte Kamerad Witt-Berlin recht interessante Ausführungen, wobei er auch das Gebaren des bisherigen Kassierers einer Kritik unterzog. Hierauf wurden die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kolporteur gewählt und anschließend daran ein Kandidat zur Generalversammlung. Nachdem noch die Wahl von zwei Kartellbelegierten vollzogen war, wurde der Bericht in der Arndtschen Sache entgegengenommen. Ueber die von ihm eingegangenen Verpflichtungen und ob er sie einhält, will die Versammlung laufend informiert sein. Unter „Verschiedenes“ wurde beschloffen, den Hilfskassierern auf dem Lande für jede verkaufte Marke eine Entschädigung von 3 s zu gewähren. Am 25. Januar soll bei Buchholz unser Winterbergnügen abgehalten werden. Die Arbeitslosenunterstützung wird Sonnabends von 5 bis 7 Uhr abends beim Gastwirt Dähning ausgezahlt; daselbst findet auch die Kontrolle statt, vormittags von 9 bis 12 und nachmittags von 1 bis 4 Uhr. Nach Erledigung einiger minder wichtiger Punkte trat Schluß der Versammlung ein.

Sterbetafel.

Cottbus. Am 5. Dezember wurde unser Mitglied Christian Golling vom Zuge überfahren und getödtet.



Baugewerbliches.

Witz der Bauarbeiter. An einem Neubau in Breslau, Frankfurter Straße, stürzte am 5. Dezember der Monteur Klausdorf aus einer Höhe von 4½ m von einem Gerüststuhl, an dem er arbeitete, infolge Fehltritts ab und trug schwere Verletzungen am Kopf und anscheinend auch einen Beinbruch davon. Herbeigerufene Samariter der Feuer-

wehr leisteten dem Verletzten erste Hilfe und schafften ihn nach dem Allerheiligen-Hospital. Als am 6. Dezember auf einem Neubau in der Schweidnitzer Straße Maurer mit dem Einziehen eines Eisenträgers beschäftigt waren, brach ein Holzfall des Gerüsts, fiel einem Maurer auf ein Bein und verletzte dieses schwer; ein zweiter Maurer stürzte mit dem Träger ab und erlitt innere Verletzungen. — In Heiligenhaus stürzte am 9. Dezember ein Neubau ein. Ein Handlanger wurde getödtet, ein Maurer lebensgefährlich verletzt. — In Mühlhausen i. G. verunglückte ein dreißigjähriger Handlanger am Neubau Dollfus-Wieg. Er fiel aus einer Höhe von 4 m ab und zog sich schwere innere Verletzungen zu, an deren Folgen er im Hasenrainhospital verstarb.

Sozialpolitisches.

Glanzernten — Refordpreise. Der Segen der vielgerühmten agrarischen Wirtschaftspolitik tritt besonders jetzt prächtig scharf in die Erscheinung. Gewaltige Mengen Getreides konnten in die Scheuern gebracht werden. Die Brotgetreideernten lieferten Refordmengen. Aber deshalb hat der arme Mann noch lange kein billiges Brot! Die von der Brotwuchermehrheit praktizierte Wirtschaftspolitik stellt die Logik auf den Kopf. Trotz der Glanzernten zeigen die Preise einen Refordstand. Die bisher größte Weizenernte von 4 066 335 Tonnen im Vorjahre wurde im laufenden Jahre noch um 294 289 Tonnen übertraffen, die Roggenernte zeigt mit 11 598 289 Tonnen gegenüber dem bisherigen Höchstertage von 11 348 415 Tonnen im Jahre 1909 ein Mehr von 249 874 Tonnen. Die Ernte der Sommergerste ergab 3 481 974 Tonnen gegen einen Höchstertage von 3 495 616 Tonnen im Jahre 1909. Auch die Hafenernte lieferte mit 8 520 183 Tonnen eine sehr gute Ernte, etwas höher war sie nur in den Jahren 1907 und 1909. Die bisherige größte Kartoffelernte von 48 323 353 Tonnen im Jahre 1905 übertrifft die diesjährige Ertragsmenge mit 50 209 466 Tonnen um 1 886 113 Tonnen. Die Wiesen lieferten in diesem Jahre 27 681 860 Tonnen. Wiesenheu gegen 28 250 115 Tonnen im Jahre 1910 und nur 19 975 324 Tonnen im Vorjahre. So ergibt die Gesamternte ein überaus glänzendes Resultat. Den von der Landwirtschaft hereingebrachten Segen lassen besonders die folgenden Angaben erkennen. Es wurde pro Hektar geerntet:

| | Winterweizen | Winterroggen |
|-----------|--------------|--------------|
| 1910..... | 1,98 Tonnen | 1,71 Tonnen |
| 1911..... | 2,08 " | 1,78 " |
| 1912..... | 2,26 " | 1,86 " |

Bei solchen Ernten hätten im laufenden Jahre die Preise sinken müssen. Sie sind aber gestiegen. Es kostete zum Beispiel im Durchschnitt der ersten zehn Monate 1911 eine Tonne Weizen nach Berliner Notierung M 204, in derselben Zeit 1912 jedoch M 219,3, und der Preis für Roggen stieg von M 165,2 auf M 187,8. Die empörende Brotwucherei hebt die folgende Zusammenstellung noch schärfer heraus. Sie läßt gleichzeitig eine der Ursachen erkennen. Es sind die Zölle. Wir bringen die Erntemengen und Preise nach dem Durchschnitt dreier Jahre in Vergleich. Dabei ist zu beachten, daß in der Periode 1898 bis 1900 die Zölle für Roggen und Weizen M 35 betragen, dagegen in der letzten Periode für Roggen M 50, für Weizen M 55. Hier die Uebersicht:

| | 1898/1900 | 1910/12 |
|--------------------------|------------------|-------------------|
| Weizenernte | 3 765 000 Tonnen | 4 096 000 Tonnen |
| Weizenpreis .. pro Tonne | M. 163,80 | 211,60 |
| Zoll | 35,— | 55,— |
| Roggenernte | 8 752 000 Tonnen | 10 992 000 Tonnen |
| Roggenpreis .. pro Tonne | M. 148,30 | 182,80 |
| Zoll | 35,— | 50,— |

Also trotz bedeutend gesteigerter Ernte ein Sinken der Preise um M 47,80 bei Weizen und M 34,50 bei Roggen. Was die Zollerschöpfung allein nicht fertig brachten, das holte das Einfuhrzollsystem nach. Mit Hilfe von Ausfuhrprämien in Höhe von rund 60 Millionen Mark wurden in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres 1 186 417 Tonnen Roggen, Weizen und Hafer ausgeführt. Solchen skandalösen Verhältnissen muß endlich ein Ende gemacht werden. Es geschieht solange nicht, als ein großer Teil der Wähler den bürgerlichen Parteien Gefolgschaft leistet, die unsere bestehende Wirtschaftspolitik auch für die Zukunft weiter zu praktizieren gedenken!

Montanseggen! Die Unternehmen in der Kohlen- und Eisenindustrie erzielten in den letzten Jahren glänzende Gewinne. 40 Gesellschaften, die in den letzten drei Jahren ihr Aktienkapital von 1128 Millionen Mark auf 1370 Millionen Mark erhöhten, brachten folgende Gewinne heraus:

| | Reingewinn | Dividende |
|---------------|-------------|-----------|
| 1909/10 | 109 630 000 | 9,70 |
| 1910/11 | 129 920 000 | 9,95 |
| 1911/12 | 148 300 000 | 10,85 |

Im letzten Jahre sind außerdem M 129 920 000 für Abschreibungen verwandt worden. Und bei solchen Gewinnresultaten magt man noch, öffentlich zu behaupten, die sozialen Lasten untergrüben die Existenzfähigkeit der Industrie; ohne Ausnahmegesetze gegen die Gewerkschaften sei es mit der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt vorbei. Gegen solche Scharfmacherargumente gibt es kein besseres Abwehrmittel als der Hinweis auf die Riesengewinne!

Gewerkschaftliche Rundschau.

Bojkott über die Halberstädter Würtchenfabrik von Christian Förster, Jub. A. Waldener. Aus Anlaß von Differenzen in dem vorgenannten Betriebe hat das Halberstädter Gewerkschaftsstatut und das Bezirkssekretariat für die Provinz Sachsen und Anhalt über die Firma den Bojkott verhängt. Der Zentralverband der Fleischer hat mit einigen leistungsfähigen Firmen in der Buchindustrie Tarife abgeschlossen. Auch die Firma Förster sah sich dazu im Oktober gezwungen. Sie nimmt jetzt Rücksicht darauf, indem sie ohne jeden Grund die in

Ihrem Betriebe beschäftigten organisierten Arbeiter entläßt. Alle Bemühungen, eine Verständigung mit der Firma anzubahnen, sind gescheitert, so daß zu dem Mittel des Boykotts gegriffen werden mußte. Die Fabrikate der Firma „Halberstädter Würstchen von Christian Förster“ werden im ganzen Reiche in Kolonialwaren- und Delikatessengeschäften, in Restaurants und Fabrikantinnen, auf Volksfesten und Märkten umgesetzt. Es ist daher notwendig, auf alle diese Geschäfte zu achten, ob sie boykottierte Würstchen absetzen. Diese Würstchen werden nur in Dosen konserviert in den Handel gebracht. Würstchen in Dosen ohne Etiketts und ohne Firma sind als boykottierte Würstchen zu betrachten, weil einige Abnehmer schon die Etiketts von den Dosen entfernten, um den Ursprung der Ware zu verbergen. Die Firma teilt allerorts ihren Agenten mit, daß bei ihr keine Differenzen bestehen; das ist allerdings eine sehr billige Ausrede, die aber der Wirksamkeit des Boykotts keinen Abbruch tun wird. Die Fleischerorganisation rechnet mit der weitgehendsten Unterstützung in dem aufgezogenen Kampfe.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Beachtenswertes für Unfallverletzte und deren hinterbliebenen Witwen bei Unfallrenten-, Kapitalabfindungen. In letzter Zeit versuchen die Berufsgenossenschaften — also noch vor dem Inkrafttreten dieses Teiles der Reichsversicherungsordnung — die Unfallverletzten besonders für „Kapitalabfindungen“ zu gewinnen, welches nach § 95 des noch heute geltenden Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zulässig ist, wenn ein Unfallverletzter nur 15 pZt. oder weniger Rente erhält. Nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung können die Berufsgenossenschaften auf Grund des § 616 dieses Gesetzes nach Anhören der Versicherungsämter die Verletzten dagegen abfinden, wenn diese 20 pZt. oder weniger Rente (also ein Fünftel der sogenannten Vollrente) beziehen. Anscheinend haben aber die Berufsgenossenschaften mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung „größere Arbeiten“ zu erwarten, weshalb sie sich mit den kleineren Unfallrentenempfängern noch vorher „abfinden“ wollen. Es dürfte deshalb angebracht sein, hier Winke und Ratsschläge unsern Unfallverletzten — den Aermsten der Armen — zuteil werden zu lassen, damit diese genügend informiert sind bei eventuellem Herantreten der Berufsgenossenschaften zwecks „Kapitalabfindungen“, weil Unklarheiten sicherlich hierüber vorhanden sind.

Eine Unfallrenten-„Kapitalabfindung“ kann auf Antrag des Verletzten oder der Berufsgenossenschaft geschehen. Gegen den Willen eines Verletzten kann natürlich die Berufsgenossenschaft keine „Kapitalabfindung“ vornehmen. Stellt nun ein Unfallverletzter bei der Berufsgenossenschaft einen „Kapitalabfindungs“-Antrag, so muß er von derselben vor Annahme darüber belehrt werden, daß er nach der „Abfindung“ niemals und keinerlei Ansprüche auf Unfallrente mehr, selbst bei wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen, zu stellen berechtigt ist. Selbstverständlich kann aber auch die Berufsgenossenschaft zur Annahme eines „Kapitalabfindungs“-Antrages durch einen Unfallverletzten nicht gezwungen werden. Auch über die Höhe der Unfallrenten-„Kapitalabfindung“ kann ein Verletzter der Berufsgenossenschaft keine Vorschriften machen, sondern er muß sich mit dieser darüber gütlich verständigen, wenn er durchaus die Abfindung erstrebt. Selbst das im Berufungsverfahren angerufene Schiedsgericht für Arbeiterversicherung kann die Höhe der Abfindungssumme nicht ändern, sondern nur auf Bestätigung oder Aufhebung des strittigen Abfindungsbescheides erkennen und ist das Rekursverfahren hierin ausgeschlossen.

Anders steht es mit den unfallverletzten Ausländern, die Deutschland verlassen und ihren Wohnsitz hier aufgeben wollen. Der Ausländer kann auf Antrag mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente — auch wenn er über 15 pZt. Rente erhält pro Jahr — abgefunden werden, was auch nach § 617 der Reichsversicherungsordnung noch später zulässig ist. Auch hierin sind Rekurse gegen die Schiedsgerichtsentscheidungen beim Reichsversicherungsamt in Berlin und den Landesversicherungsämtern einzelner Bundesstaaten zulässig.

Ebenso kann die Witwe eines durch Unfall Getöteten „abgefunden“ werden, wenn diese sich später wieder verheiratet. In diesem Falle muß die Berufsgenossenschaft 60 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes (auch später, nach § 589 der Reichsversicherungsordnung) dieser Witwe gewähren. Die übrigen Hinterbliebenen, als z. B. Kinder unter 15 Jahren, können nicht „abgefunden“ werden von der Berufsgenossenschaft, was besonders noch erwähnt sei.

Dieses dürften die wichtigsten Bestimmungen für Unfallverletzte und deren hinterbliebenen Witwen sein. Dennoch können wir diese „Kapitalabfindungen“ — außer die für die Witwen festgelegten — nicht befürworten, sondern müssen davor warnen! Wie häufig können Verschlimmerungen der Unfallfolgen eintreten und die Verletzten stehen mittellos und hilflos da mit ihren Familien! Auch gehen die Berufsgenossenschaften nur dort auf „Kapitalabfindungen“ ein, wo diese ein gutes Geschäft dabei machen können! Sehr häufig werden Anträge auf „Abfindung“ zur Rentenherabsetzung oder völligen Entziehung durch die Berufsgenossenschaften verwertet! Der Antragsteller respektive Rentenempfänger wird plötzlich zum Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft beordert, der dann „Gewöhnung und Anpassung“ konstatiert und die Rentenquetschung ist perfekt! Die Missionen über Auszahlungen bei „Kapitalabfindungen“ von acht- oder zehnjährigen Unfallrentenbeiträgen an Unfallrentner sind bei den Berufsgenossenschaften heute nicht mehr vorhanden. Deshalb soll ein Unfallverletzter eine Unfallrenten-„Kapitalabfindung“ in seinem eigenen Interesse

nicht beantragen und bei eventuellem Angebot der Berufsgenossenschaft dieses ablehnen! Nur dann dürfte er mit Familie auch für die Zukunft so einigermaßen bei Unfallverschlimmerungen vor der allergrößten Sorge und Not geschützt sein.

20 + 5 = 25 — 5 = 20! (Tatsächliche Verschlimmerung dennoch keine Verschlimmerung.) Der Zimmerer Franz W. erlitt durch Betriebsunfall am 21. Februar 1910 eine Verletzung des linken Auges. Nach Abschluß des Heilverfahrens bewilligte die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft dem Verletzten eine Rente von 20 pZt. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Berlin, welches W. um Erlangung einer höheren Rente angerufen hatte, bestätigte indessen den Bescheid. Eine Rente von 20 pZt. sei ausreichend, da das verletzte linke Auge noch ein Zehntel Sehschärfe und das rechte Auge volle Sehschärfe hat. Dieses Urteil erlangte Rechtskraft.

Am 24. Juni 1911 stellte W. den Antrag auf Erhöhung der Rente, da in den Unfallfolgen eine wesentliche Verschlimmerung insofern eingetreten sei, als der Sehaft auf dem linken verletzten Auge jetzt völlig erloschen ist. Die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft lehnte indessen durch Bescheid vom 1. August 1911 den Antrag auf Rentenerhöhung ab. Es sei zwar nach dem ärztlichen Gutachten des Herrn Prof. Dr. v. Michel eine Verschlechterung des Zustandes des linken Auges nachweislich eingetreten. Indessen ebenso auch eine Besserung. Die Verschlimmerung schätzt Prof. v. Michel auf 5 pZt.; der Gesamtzustand wäre demnach 20 pZt. plus 5 pZt. Verschlimmerung = 25 pZt.; demgegenüber sei eine Besserung infolge „Gewöhnung“ eingetreten, die auf 5 pZt. zu veranschlagen ist. Der Zustand ist also 20 pZt. plus 5 pZt. = 25 pZt. minus 5 pZt. Besserung = 20 pZt. Demnach ist also eine Verschlimmerung nicht eingetreten.

Die Berufsgenossenschaft leitete indessen trotz der durch das Rechenexempel wegskamotierten Verschlimmerung, mit dem Verletzten ein neues Heilverfahren ein. (An dem verletzten linken Auge mußte eine Operation vorgenommen werden.) Durch Bescheid vom 14. Oktober 1911 erhielt er während der Dauer des Heilverfahrens (vom 16. September bis 31. Oktober 1911) die Vollrente. Durch einen neuen Bescheid vom 30. Oktober 1911 wird die Rente dann mit dem 1. November 1911 ab auf 25 pZt. festgesetzt.

Der Verletzte sucht im Berufungsverfahren die Bescheide vom 1. August und 30. Oktober 1911 an und forderte die Vollrente, beziehungsweise eine höhere Rente als 25 pZt.

Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Berlin wies indessen beide Berufungen zurück. Es stützt sich dabei auf die ärztlichen Gutachten des Prof. Dr. v. M.; nach diesen Gutachten sei indessen eine wesentliche Verschlimmerung nicht eingetreten; ebenso sei auch die Rente von 25 pZt. vom 1. November 1911 als ausreichende Entschädigung anzusehen. „Daher hat das Schiedsgericht keine Bedenken getragen, sich diesem bedenkfreien (!?) Gutachten anzuschließen.“

Gegen beide Urteile legte W. Rekurs beim Reichsversicherungsamt ein und ersuchte um Zuerkennung einer höheren Rente. Im mündlichen Verhandlungstermin vor dem Reichsversicherungsamt (November 1912) waren beide Parteien vertreten. Der Vertreter des Verletzten forderte für die Zeit vom 26. Juni 1911 (Eingang des Verschlimmerungsantrages) bis zum 15. September und vom 1. November 1911 ab eine Rente von 33 1/2 pZt. Begründend führte er aus: daß eine Verschlimmerung in dem objektiven Befunde seit der Rentenfestsetzung von 20 pZt. tatsächlich eingetreten ist; das wird ja auch von dem inzwischen verstorbenen Professor Dr. v. M. zugegeben. Die Art indessen, wie der Gutachter aus der Verschlimmerung eine „Besserung“ konstruiert, dürfte in der medizinischen Literatur wohl einzig dastehen. Ist es an sich schon ziemlich zweifelhaft bei dem völligen Verlust der Sehkraft des einen Auges die „Gewöhnung“ als das Moment der wesentlichen Besserung heranzuziehen, dann muß doch mindestens ein längerer Zeitraum zwischen dem Unfall und dem Zeitpunkt, wo die Gewöhnung als „Besserung“ angesprochen werden soll, vorhanden sein. Nicht indessen nach kaum einem Jahr, wie in vorliegendem Fall.

Eine Verschlimmerung liegt also tatsächlich vor, und daher ist auch der Antrag auf Rentenerhöhung berechtigt.

Indessen auch die Rente von 25 pZt., die seit dem 1. November 1911 festgesetzt ist, ist zu gering. Denn gerade bei einem Zimmerer ist der normale Besitz der Sehkraft beider Augen zur Abschätzung der Höhen- und Tiefenverhältnisse von großer Bedeutung. Man wird einem einäugigen Zimmerer wohl nicht zumuten können, in schwindelnder Höhe auf dem Dachstuhl, oder beim Balkenlegen auf dem Mauerwerk usw. mitzuarbeiten. In unserem Falle ist es tatsächlich eingetreten, daß W. seinen Beruf als Zimmerer nur noch hin und wieder als Scharwerker ausüben kann, weil er auf Bauten und Plätzen nicht mehr als Zimmerer angenommen wird. Das Reichsversicherungsamt hat auch in ständiger Rechtsprechung bei Verlust der völligen Sehkraft des einen Auges bei Zimmerern eine Erwerbsbeeinträchtigung von 33 1/2 pZt. angenommen.

Der Vertreter der Berufsgenossenschaft plädierte für Zurückweisung der Rekurse. Im ersteren Falle sei, wenn auch eine Verschlimmerung vorliege, diese durch die „Gewöhnung“ als Besserung wieder wettgemacht, insfolgedessen sind 20 pZt. ausreichend. Ebenso sei die Rente von 25 pZt. als wohlwollend anzusehen, und auch hier erfuhr er um Zurückweisung des Rekurses.

Die Rekurse hatten Erfolg. Der erkennende Senat des Reichsversicherungsamts erachtete als festgestellt, daß tatsächlich eine Verschlimmerung eingetreten war, und daher ist dem Verletzten vom 26. Juni 1911 bis zum 16. September und vom 1. November 1911 ab eine Rente von 33 1/2 pZt. zu gewähren. Begründend führte der erkennende Senat etwa folgendes aus: Eine Verschlimmerung der Unfallfolgen liegt unzweifelhaft vor; denn das verletzte linke Auge ist für die Arbeit ohne jede praktische Bedeutung. Der Verletzte ist daher einem Einäugigen gleich zu achten. Da der Verletzte gelernter Arbeiter und dazu noch Zimmerer ist, so ist ihm statt der zwanzig- und der fünf- undzwanzigprozentigen Rente eine solche von 33 1/2 pZt. zu zahlen.

Literarisches.

Krieg. Ein Buch der Not — dem Willen zum Frieden gewidmet. Der Parteiverlag von Raden & Co. in Dresden gibt soeben ein Buch heraus, das aus den kriegerischen Erschütterungen unserer Lage heraus geboren ist. Es gibt den Dichtern und Malern das Wort, die den Krieg in allen Zeichen seiner Furchtbarkeit erfasst und in Wort und Strich dargestellt haben. Aus der Macht und Wucht künstlerischer Vergegenwärtigung hervor will das Buch als eine Demonstration gegen den Widersinn und die barbarische Unkultur des Krieges wirken.

Das Buch ordnet zahlreiche bedeutende lyrische, balladische, satirische Gedichte in vier Gruppen und verstärkt seine Wirkung durch acht mächtige Bilder von Kunda, Boecklin, Bereschtschagin und Klinger. Es ist eine Grundgebung, die Beachtung verdient, und deren Bedeutung vor allem auch darin besteht, daß sie beweist, wie sehr der Ingwimm gegen den Krieg und alles, was damit zusammenhängt, gerade in der jüngsten Gegenwart gewachsen ist. Es enthält auch Gedichte, die aus den Einbrüchen der letzten Wochen entstanden sind. Das Buch, das vom Genossen Franz Diederich geschaffen wurde, ist 104 Seiten stark, kostet M. 1,25 und verdient auch um seiner sorgfältigen Herstellung willen einen Platz unter den guten Büchern des Arbeiters.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 11. Heft des 31. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 ¢. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Die Weihnachtsnummer des „Wahren Jacob“ ist soeben 20 Seiten stark in reicher Ausstattung zum Preise von 10 ¢ erschienen. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. G. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist soeben Nr. 6 des 23. Jahrgangs ausgegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 ¢. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 ¢, unter Kreuzband 85 ¢. Jahresabonnement M. 2,60.

Das Lieberbuch „Wanderlust“ erschien in 4. Auflage, in etwas größerem Format. Der Preis beträgt broschiert 60 ¢, gebunden 90 ¢. Zu beziehen von D. Kaufmann, Berlin W 57, Dennewitzstr. 30, 2 Et.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der Generalkommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Mitgliederversammlungen für 1913 im „Versammlungsanzeiger“ bekanntgeben wünschen, werden ersucht, der Redaktion hiervon Mitteilung zu machen, unter Angabe der erforderlichen Daten.)

Montag, den 23. Dezember:

Barmen-Oberfeld: Abends 9 Uhr im Volkshaus zu Oberfeld, Hombüchler Straße.

Dienstag, den 24. Dezember:

Emden: Abends 8 1/2 Uhr im Hotel „Bellevue“. — **Halberstadt:** Abends 8 1/2 Uhr bei Bollmann, Wafenstr. 63. — **Mülheim a. Rhein:** Abends 9 Uhr bei Michael Meyer, Decker Straße 68.

Mittwoch, den 25. Dezember:

Annaberg: Abends 6 1/2 Uhr. — **Mülheim a. d. Ruhr:** Bei Sollenberg, Dickswal 10.

Donnerstag, den 26. Dezember:

Bernau: Abends 8 Uhr. — **Schneidemühl:** Im Café „Westend“, Berliner Straße.

Freitag, den 27. Dezember:

Bausen: Eine halbe Stunde nach Feierabend in Wittners Restaurant, An der Petritirche. — **Coburg:** Nach Feierabend im Lokal „Neue Welt“, Leopoldstraße. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonabend, den 28. Dezember:

Aken: Abends 8 Uhr in der Herberge „Zur Heimat“. — **Bergeborf:** Abends 8 1/2 Uhr im Lokale „St. Petersburg“, Am Schiffwasser. — **Brandenburg:** Im Volkshaus. — **Burg b. M.:** Im Lokal von Jesse, Holzstr. 2. — **Castrop:** Abends 8 Uhr bei Fritz Schlüter, Kriegerdenkmalstr. 26. — **Dortmund, Bez. Schwerte:** Abends 8 Uhr in der „Reichstrone“. — **Bezirk Unna:** Abends 8 Uhr bei Gök, Flügelstraße. — **Essen:** Abends 8 Uhr bei W. Knidrehm, Am Markt. — **Gelsenkirchen:** Abends 8 1/2 Uhr bei Eckermann, Dtilienstraße. — **Güstrow:** Abends 8 Uhr im Lokale „Zur guten Quelle“, Domstraße. — **Hadersleben:** Abends 8 Uhr in der Zentralherberge, Gostierstr. 731. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Leer i. Ostfr.:** Abends 8 1/2 Uhr bei Bernhard Fischer, Wördestraße. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8 1/2 Uhr im „Burgstetter“. — **Mühlhausen i. Eis.:** Abends 8 Uhr bei Weizer, Beguinenberg 10. — **Nudolstadt:** Nach Feierabend im „Gambrius“. — **Schönebeck:** Im „Bürgerhaus“, Breiter Weg 57. — **Triebes:** Abends 8 Uhr im Vereinslokal. — **Wanne:** Bei Homburg, Schulstr. 24. — **Wesseln:** In der „Zentralhalle“. — **Wolgast:** Abends 8 Uhr.

Donnerstag, den 29. Dezember:

Arnswalde: Nachm. 8 Uhr im „Goldenen Löwen“. —
 Belgig: Nachm. 8 Uhr bei Thiele, Sandberg. —
 Bergen b. Celle, Bezirk Hermannsburg: Nachm.
 2 1/2 Uhr bei Nolle. — Bielefeld: Vorm. 9 1/2 Uhr in der
 „Zentralhalle“, Kaiser-Wilhelm-Platz. — Bochum: Vorm.
 10 Uhr bei Krenkel, Moltkeplatz. — Burg a. Fehmarn:
 Nachm. 8 Uhr beim Gastwirt Höppler. — Cöln: Vorm.
 10 1/2 Uhr bei Hoppesch, Kämmergasse. — Duisburg-
 Ruhrort: Nachm. 8 Uhr bei Kempfen, Oberdammstr. 18.
 — Friedland i. Mecklb.: Nachm. 4 Uhr beim Gastwirt
 Hein Gorden, Anklamer Straße 8. — Fürstentum: Nachm.
 4 Uhr bei Paul Niedel, Windmühlenstr. 7. — Hamm i. W.:
 Bei Siegmund Braun, Königstraße 34. — Hohensalza:
 Nachm. 2 1/2 Uhr bei Benzler, Viehmarkt 1. — Königsutter:
 Nachm. 8 1/2 Uhr im Lokal „Zum Hofsäger“. — Langels-
 heim a. S. — Lauenburg a. d. Elbe: Nachm. 4 Uhr bei
 Paul Paap, Elbstraße. — Lüdenscheid: Vorm. 10 Uhr
 im Ratkeller, Herzogstr. 3. — Meß: Vorm. 10 Uhr
 im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße 7. — Memel:
 Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Holzstr. 3d. —
 Neuruppin: Nachm. 8 Uhr bei Karl Schäler, Karlsru. 27.
 — Oberhausen: Nachm. 8 Uhr im Lokale „Zur Bau-
 börse“, Gde Mollte- und Humboldtstraße. — Samter:
 Nachm. 2 Uhr bei Sundmann. — Segeberg: Nachm. 4 Uhr
 im Hotel „International“. — Treptow a. d. Toll.: Nachm.
 4 Uhr im „Deutschen Kaiser“, bei W. Wäcker. — Weilheim:
 Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zur weißen Rose“. — Wisen-
 hausen: Beim Gastwirt Johannes Brudach in Hundelshausen.
 — Zossen: Bei Kurzer.



Zur Beachtung!

Einsendungen für die Nr. 1 des „Zimmerer“
 müssen möglichst frühzeitig eingeliefert werden,
 weil des Neujahrstestes wegen diese Nummer
 schon am
Montag, 30. Dezember, mittags
 abgeschlossen sein muß. Die Redaktion.



Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigegeben. Das Geld ist
 ohne weitere Aufforderung an den Zentralverband einzuliefern. Die Beiträge
 sind nicht durch Postanweisung, sondern durch das Postfachamt Hamburg 11
 zu übermitteln unter folgender Adresse: „Zur Aufsicht auf das Konto Nr. 2330
 des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen
 Deutschlands, Hamburg, bei dem Postfachamt in Hamburg 11.“ Zahl-
 tarifen sind bei jeder Postankunft unentgeltlich zu beziehen.)

Nachruf.
 Am 8. Dezember verschied nach langem, schwerem
 Krankenlager unser langjähriger Kamerad
Wilhelm Duhr
 im Alter von 60 Jahren. [M. 8,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Mitglieder der Zahlstelle Friedrichshagen.

Todesanzeige.
 Am 26. November verstarb nach längerer Krankheit
 unser langjähriges Mitglied
Michael Kisser
 im Alter von 58 Jahren. [M. 8,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Regensburg.

Nachruf.
 Nach kurzer Krankheit verschied unser Mitglied
Franz Gräber
 im 49. Lebensjahre. [M. 8,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
 Die Zahlstelle Osterode i. Ostpr.

Nachruf.
 Am 8. Dezember starb nach langem, schwerem
 Leiden unser treues Mitglied
August Schroth
 im 70. Lebensjahre. [M. 8,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Ober-Salzbrunn.

Nachruf.
 Am 2. Dezember starb plötzlich unser Mitglied,
 der Zimmermann
Otto Netzel
 im 34. Lebensjahre. [M. 3,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Grefswald.

Nachruf.
 Am 26. November verschied infolge eines Unfalles
 unser treuer Kamerad
Karl Traber
 aus Biebrich im 28. Lebensjahre. [M. 3,60]
 Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
 Die Kameraden der Zahlstelle Wiesbaden.

Achtung!
Zahlstelle Aachen.
 Den reisenden Kameraden zur Kenntnis, daß es dringend
 notwendig ist, ehe sie nach Arbeit umschauen, sich im
 Verkehrslokal Ant. Schmitz, Promenadenstr. 20,
 zu melden. [90 4]

Achtung!
Zahlstelle Ahrensburg.
 Umschauen verboten. Die Kameraden werden ersucht,
 bevor sie in Arbeit treten, sich zu melden beim Kassierer
 [80 4] **H. Knaack, Waldstr. 19.**

Zahlstelle
Annaberg-Buchholz.
 Freitag, den 27. Dezember (3. Feiertag),
 nachmittags Punkt 2 Uhr:
Generalversammlung
 im Lokale „Sankt Privat“.
 Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt-
 gegeben. — Es ist Pflicht eines jeden Kameraden, die Ver-
 sammlung zu besuchen. [M. 1,80] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Arnswalde.
 Sonntag, den 29. Dezember, nachmittags 3 Uhr:
Mitgliederversammlung
 im „Goldenen Löwen“.
 Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt-
 gemacht. — Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen bittet
 [M. 1] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Bielefeld.
 Alle arbeitssuchenden Kameraden sind verpflichtet, bevor
 sie umschauen, sich abends von 6 bis 7 Uhr in der
Zentralherberge, Heperstraße,
 zu melden, wo ihnen, sofern Arbeit vorhanden ist, solche
 nachgewiesen wird. [80 4] **Der Vorstand.**

Zahlstelle Borna.
 Sonntag, den 29. Dezember, nachmittags 2 1/2 Uhr:
Generalversammlung
 in der „Wilhelmshöhe“ in Borna.
 Die Tagesordnung wird vorher bekanntgegeben. —
 Kameraden, agitiert für guten Versammlungsbesuch!
 [M. 1] **Der Vorstand.**

Achtung!
Zahlstelle Braunschweig.
 Laut Beschluß haben sich alle zureisenden Kameraden,
 bevor sie umschauen, beim Vorstehenden
Otto Decker, Nidelnulf 43, part.,
 zu melden. Sie erhalten dort einen Meldezettel; ohne diesen
 kann hier niemand in Arbeit treten. [M. 1]

Zahlstelle Güstrow.
 Wir weisen die zureisenden Kameraden nochmals darauf
 hin, daß das Umschauen verboten ist. Die Kameraden haben
 sich zu melden beim [70 4]
Vorsitzenden A. Hildebrandt, Ulmenstr. 5.

Zahlstelle Osterburg u. Umg.
(Altmark).
 Die Auszahlung der Reise- und Arbeitslosen-
 unterstützung ist dem
Kassierer W. Schulz, Blumenstr. 7,
 übertragen worden. Die Reiseunterstützung wird dortselbst
 abends von 6 bis 7 Uhr ausgezahlt, die Arbeitslosen-
 unterstützung Sonnabends, abends von 6 bis 7 Uhr. [M. 1,10]

Verkehrslokale, Herbergen usw.

Berlin. Arbeitsnachweis und Bureau der Zahlstelle des Zentralverbandes
 der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen für Berlin und Umg.
 SO, Engelauer 15, 3. St., Zimmer 50. Fernsprecher Amt Moritzplatz
 Nr. 2798. Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sowie
 Unfälle sind hier zu melden.

— O. Paul Leich, Krautstr. 36. Amt Köpenick, Nr. 6716. Bezirk 4.
 Kaffert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und
 vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentralfrankentasse.
 — N. Otto Lügler, Stolpische Straße 44. Amt Norden, Nr. 8857. Ver-
 kehrslokal des Bezirks 15. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der
 Zentralfrankentasse.

— N. Karl Raack, Weisenburger Straße 35. Amt Norden, Nr. 8859.
 Verkehrslokal des Bezirks 16. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle
 der Zentralfrankentasse.

— N. Joh. Gillan, Bergstr. 62. Amt Norden, Nr. 1458. Verkehrslokal
 des Bezirks 11. Arbeitsvermittlung sowie Zahlstelle der Zentral-
 frankentasse.

— SO. Conrad Berger, Wiener Straße 55. Amt Moritzplatz, Nr. 10908.
 Verkehrslokal des Bezirks 6. Arbeitsvermittlung sowie jeden zweiten
 Montag im Monat Zahlstelle der Zentralfrankentasse.

— SO. Wilhelm Grabert, Kaufinger Platz 8. Amt IV, Nr. 1908. Bezirk 6.
 Kaffert wird jeden ersten und dritten Sonntag und jeden zweiten und
 vierten Montag im Monat sowie Zahlstelle der Zentralfrankentasse.
 — SW. Reinhold Böhmchen, Kreuzbergstr. 12. Amt V, Nr. 4281. Zahl-
 stelle des Bezirks 8. Jeden Sonntag, vormittags von 10 bis 12 Uhr:
 Entgegennahme der Beiträge sowie Zahlstelle der Zentralfrankentasse.

Breslau. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Gewerkschaftshaus,
 Margaretenstr. 17, part. Geöffn. vorm. von 10 bis 12 Uhr u. nachm. von
 3 bis 4 Uhr. Arbeitslose und Zugewiesene haben sich dort zu melden.
 Brunsbüttel. Zureisende Mitglieder sind verpflichtet, ehe sie umschauen,
 sich im Verkehrslokal und Herberge bei W. Worb, „Stadt Hamburg“,
 Reichenstr. 17, zu melden.

Chemnitz. Bureau und Arbeitsnachweis befinden sich im Volkshaus
 „Kolloseum“, Zwickauer Straße 152, 1. St., Zimmer 15. Herberge bei
 Verkehrslokale: Volkshaus und „Blauen Bierhalle“, Gaimstr. 41.
 Zureisende Kollegen sind verpflichtet, ehe sie umschauen, sich im
 Bureau zu melden. Geöffnet 11—1 Uhr und nachmitt. 5—7 1/2 Uhr.
 Köln a. Rh. Versammlungslokal und Herberge: Volkshaus, Geert-
 straße 198/199. Verkehrslokal: Heinrich Compesch, Kämmergasse 18.
 Meldungen, ganz gleich welcher Art, sind im Zahlstellenbureau, Verlen-
 graben 83, 1. St., zu erstatten; geöffnet abends von 7 bis 9, Sonntags
 von 10 bis 12 Uhr vorm. Zureisende haben sich zwecks Vermittlung
 von Arbeitsgelegenheit, bevor sie umschauen, ebenfalls dort zu melden.
 Dortmund. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge im Gewer-
 schaftshaus, Bestingstraße 22. Zureisende Mitglieder sind verpflichtet,
 ehe sie umschauen, sich dafelbst zu melden.

Dresden. Verbandsbureau, Arbeitsnachweis und Herberge befinden sich
 im Volkshaus, Ritzbergerstr. 2, 2. Et., 3. 27 und Maxstr. 13 (Nähe
 Wittener Bahnhof); Telefon Nr. 10425.

Hamburg. Bureau des Zentralverbandes der Zimmerer Hamburgs und
 Umgegend: Besenbinderhof 57/58, 2. Et. Telefon: Gruppe 5, 4436.
 Geöffnet vorm. 11—1 Uhr, nachm. 5—7 Uhr. Alle Mitteilungen über
 Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zimmerer Hamburgs und Umgeg.
 sind hier zu melden. Zureisende Kameraden haben die Pflicht, bevor
 sie nach Arbeit umschauen, sich im vorstehend bekanntgegebenen Bureau
 zu melden. Weiterverzeichnisse werden dort unentgeltlich verabfolgt.

Hamburg-Altona. Bez. 15. Verkehrslokal und Herberge bei F. Brod-
 mann, Bohmstraße 26. Jeden zweiten Mittwoch im Monat Zusammen-
 kunft und jeden zweiten und vierten Sonnabend im Monat Zahlabend.
 — Bez. 16. Verkehrslokal bei G. Gertens, R. Bergstr. 18. Zusammenkunft
 jeden ersten Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

Hamburg-Alstertal. Verkehrslokal bei Ch. Erhorn, Möhlenhofstr. 29/30.
 Am ersten Mittwoch jedes Monats, abends 8 1/2 Uhr, Zusammenkunft.
 Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr mittags werden Beiträge entgegen-
 genommen.

Hamburg-Hammerbrook. Ernst Gennig, Gothenstr. 58. Verkehrslokal.
 Am ersten Sonntag eines jeden Monats, morgens 9 1/2 Uhr, Zu-
 sammenkunft. Beitragsentgegennahme für die Zentralfrankentasse am
 ersten Sonntag im Monat, vormittags von 10 bis 12 Uhr.

Hamburg-Neustadt. Bezirks- und Verkehrslokal bei F. Kröger,
 Grobneumarkt 36, Keller. Telefon: Gr. I, 3809, Nr. 1. Beiträge
 werden Sonntags von 12 bis 1 Uhr mittags entgegengenommen.
 Zusammenkünfte werden durch Baugesell bekanntgegeben.

Hamburg-St. Georg. Bezirkslokal der Zimmerer bei Fr. Prinz, Gde
 Bayer- und Borgelstraße. Jeden Sonntag von 11 bis 12 Uhr Zahltag.
 Jeden zweiten Sonntag im Monat, morgens 9 1/2 Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-St. Pauli. Verkehrslokal bei D. Schmidt, Bartelsstr. 63.
 Telefon: Gr. 1, 2055, unter Punkt. Jeden Sonnabend Zahlabend.
 Zusammenkunft jeden zweiten Sonnabend im Monat.

Hamburg-Steinbüttel. Albert Semke, Verkehrslokal, Bellealliancestr. 45.
 Jeden Sonnabend Zahlabend. Jeden letzten Sonnabend im Monat
 Zahlabend der Zentralfrankentasse. Telefon: Gr. 6, 2782.

Hamburg-Übersee. D. Niemeier, Dehnstraße 129. Vermittlung von
 Zimmererwerkzeug.

Verkehrslokal bei G. Rohweber, Könnigsstr. 67. Telefon. Gr. 6: 3076.
 Am zweiten Montag eines jeden Monats Zusammenkunft. Sonntags,
 vormittags von 11 bis 1 Uhr Beitragsentgegennahme.

Hamburg-Üllenshorst. Leop. Haedrich, Mozartstr. 17. Verkehrslokal der
 Zimmerer. Jeden zweiten Dienstag im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Üllersdorf. Paul Diers, Martinstr. 5. Telefon: Gr. 5,
 1430, Nr. 1. Verkehrslokal für Zimmerer. Jeden dritten Mittwoch
 im Monat Zusammenkunft.

Hamburg-Ützen. Bezirk 17. Verkehrslokal bei G. Heiborn, Wahren-
 selder Straße 124. Zusammenkunft jeden ersten Mittwoch im Monat,
 abends 8 1/2 Uhr.

Hamburg-Weddel. Bezirk 5. Verkehrslokal bei Adolf Winter, Sebdeler
 Markt 4. Telefon: Gr. 4, 5425. Zusammenkünfte gemein-
 schaftlich mit Bezirk 6 jeden zweiten Dienstag im Monat, abwechselnd
 auch bei Göthe, Rothenburgsort.

Hamburg-Wilhelmsburg. Bezirk 25 und 26. Verkehrslokal und Herberge
 bei H. H. H. Vogelbühnenstr. 22. Telefon: Gr. 4, 3476. Jeden
 ersten Sonntag im Monat, nachmittags 4 Uhr, Zusammenkunft.

Hamburg-Winterhude. Bezirk 11. Verkehrslokal bei G. Schulz, Winter-
 huber Markt 16. Telefon: Gr. 6, 6919. Zusammenkunft jeden
 zweiten Montag im Monat, abends 8 1/2 Uhr.

Hannover. Bureau und Arbeitsnachweis im Gewerkschaftshaus,
 Nilotastr. 7, 2. Et., Zimmer 28. Telefon 3170. Geöffnet von
 10 bis 11 Uhr und von 5 bis 7 Uhr. Sonntags von 11 bis 1 Uhr.
 Herberge Odeonstr. 15/16. Jeden ersten und dritten Sonntag
 im Bureau der Zahlstelle der Zentralfrankentasse der Zimmerer.

Kiel. Bureau der Zahlstelle Kiel und Umgegend: Gewerkschaftshaus,
 Fahrstr. 24, 2. Et. Telefon 2241. Alle Mitteilungen über Lohn-
 und Arbeitsverhältnisse der Zimmerer Kiels sind hier zu melden.
 Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach Arbeit um-
 schauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden zweiten
 Mittwoch im Monat.

Königsberg i. Pr. Bureau, Zahlstelle: Lammstr. 28, 2. St. Tele-
 phon 2827. Sprechstunden von 9 bis 11 Uhr und von 5 bis 7 Uhr.
 Alle Mitteilungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse sind hier zu
 melden. Zureisende Kameraden sind verpflichtet, bevor sie nach
 Arbeit umschauen, sich im Bureau zu melden. Versammlung jeden
 Dienstag nach dem 15. im Monat Lammstr. 28.

Köpenick. Robert Beger, Süßstr. 48. Verkauf und Vermittlung von
 Zimmererwerkzeug.

Leben. Die Versammlungen der Zahlstelle finden Donnerstags nach
 dem 1. und 15. eines jeden Monats im Gewerkschaftshaus, Johannes-
 straße 60/52, statt. Zimmererherberge bei Johs. Wöhr, Gundersh. 101.
 Magdeburg. Geschäftsstelle Fachschaftsberg 9. Telefon 2406. Arbeits-
 losenmeldung von 10 bis 12 Uhr vormittags. Auszahlung der Reise-
 unterstützung von 5 bis 7 Uhr, Sonntags von 11 bis 12 Uhr vor-
 mittags. Verkehrsl. und Herberge: „Zur neuen Welt“, Fachschaftsberg 9.
 München. Bureau der Zahlstelle und Arbeitsnachweis: Befehlshausstr. 40/44,
 Gewerkschaftshaus, 3. Stoc. Telefon 51030. Sprechstunden von
 10 bis 12 Uhr vorm. und von 5 bis 7 1/2 Uhr abends. Arbeitslosen-
 meldung von 10 bis 12 Uhr vorm. Auszahlung der Reiseunterstützung:
 5—7 Uhr. Sonntags geschlossen. Zentralherberge: Am Glöcknerhof 10.
 Nürnberg. Bureau der Zahlstelle: Breite Gasse 28/27, 2. Et., Wdh-
 Zimmer 15. Dafelbst Auszahlung der Reise- und Arbeitslosen-
 unterstützung. Versammlung jeden ersten Dienstag im Monat in
 der „Goldenen Rose“, Webers Platz 6. Zentralherberge: Gewer-
 schaftshaus, „Historischer Hof“, Neue Gasse 12. Arbeit suchende
 Kameraden werden ersucht, den Arbeitsnachweis, Fahrstr. 3, zu
 melden und sich im Zahlstellenbureau zu melden.

Wilhelmshaven u. Umg. Bureau: Wnt, Müllinger Straße 28, part.
 Geöffnet: Wochentags von 7 bis 8 Uhr abends. Zugewiesene haben
 sich vor dem Umschauen nach Arbeit im Bureau zu melden.